

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4(2) BauGB vom 23.10.2017 bis 30.11.2017

Planstand: 29.09.2017

Stand: 27.03.2018 | ST

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
1	Landesverwaltungsamt Schreiben vom 01.12.2017	1.1	Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis der Prüfung Folgendes feststellen:	A 1.1	---	
				B 1.1	---	
		1.2	Aus Sicht der oberen Behörde für Wasserwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass sich das bezeichnete <i>Verfahrensgebiet</i> auch auf Flächen erstreckt, welche als <i>Überschwemmungsgebiet</i> nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) festgesetzt sind.	A 1.2	Zur Kenntnis genommen. Das Überschwemmungsgebiet ist im Anhang der Begründung dargestellt.	
				B 1.2	---	
		1.3	Die besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG sind zu beachten und einzuhalten.	A 1.3	Die Schutzvorschriften werden beachtet und sind in nachfolgenden Planungen einzuhalten.	
				B 1.3	Keine Änderung der Planung.	
		1.4	Die Zuständigkeit liegt bei der Wasserbehörde des Landkreises Harz.	A 1.4	Der Landkreis Harz wurde am Verfahren beteiligt (Stellungnahme untere Wasserbehörde s. Pkte. 3.23 ff).	
				B 1.4	---	
		1.5	Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass im <i>Geltungsbereich</i> des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Ilsenburg (Harz) die folgenden <i>Natura 2000-Gebiete</i> liegen: „Vogelschutzgebiet Hochharz“ (SPA0018LSA, DE 4229 401), „Ecker- und Okertal“ (FFH0044LSA, DE 4029 301), „Rohnberg, Westerberg und	A 1.5	Das EU-SPA und die FFH-Gebiete sind im Anhang zur Begründung zeichnerisch dargestellt. Zudem sind sie in der Begründung unter Kap. 6.3 „Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes“ und im Umweltbereich unter Kap. 2.3.2 „Schutzgebiete und geschützte Biotope“ bereits genannt.	

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4(2) BauGB vom 23.10.2017 bis 30.11.2017

Planstand: 29.09.2017

Stand: 27.03.2018 | ST

		Köhlerholz bei Ilsenburg“ (FFH0046LSA, DE 4129 301), „Hochharz“ (FFH0160LSA, DE 4229 301). Die aufgeführten Natura 2000-Gebiete sind Gegenstand einer Landesverordnung.	Da sie vollständig im Geltungsbereich vom Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ überlagert werden, wurde im Sinne einer besseren Lesbarkeit auf eine zeichnerische Darstellung der Gebiete im Flächennutzungsplan verzichtet.
			B 1.5 Keine Änderung der Planung.
	1.6	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.	A 1.6 Der Landkreis Harz wurde am Verfahren beteiligt (Stellungnahme untere Naturschutzbehörde s. Pkte. 3.16 ff).
			B 1.6 ---
	1.7	Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.	A 1.7 Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht werden beachtet.
			B 1.7 Keine Änderung der Planung.
	1.8	Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen des Landkreises Harz, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.	A 1.8 Der Landkreis Harz wurde am Verfahren beteiligt (s. Stellungnahme Nr. 3).
			B 1.8 ---
2	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	2.1	A 2.1
	Schreiben vom 30.11.2017	Landesplanerische Feststellung Als oberste Landesentwicklungsbehörde stellt das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr nach Prüfung der Unterlagen zum Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) fest, dass diese raumbedeutsame Planung in der Fassung des Entwurfs vom September 2017 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.	Zur Kenntnis genommen.
			B 2.1 ---

2.2 Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die vorgelegte Planung ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aus der Größe der zu überplanenden Fläche sowie den Planungszielen und den damit verbundenen Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung.	A 2.2 Zur Kenntnis genommen. B 2.2 ---
2.3 Begründung der landesplanerischen Feststellung Zum Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Stand Dezember 2015, erhielt die Stadt Ilsenburg (Harz) mit der Stellungnahme vom 04.03.2016 zunächst landesplanerische Hinweise zur Berücksichtigung im weiteren Planverfahren. Nach Prüfung des Entwurfes vom September 2017 stellt das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr fest, dass die landesplanerischen Hinweise zum Vorentwurf abgewogen und in den Entwurf vom September 2017 eingearbeitet wurden.	A 2.3 Zur Kenntnis genommen. B 2.3 ---
2.4 Mit den im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) und im Regionalen Entwicklungsplan Harz festgeschriebenen Zielen der	A 2.4 Zur Kenntnis genommen.

Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung hat sich die Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) nachvollziehbar auseinandergesetzt.	B 2.4 ---
2.5 Im Vorentwurf des FNP fehlten nachvollziehbare Begründungen zu den vorgenommenen Bauflächenausweisungen, insbesondere fehlte die Analyse des Wohnbauflächenbedarfs. Die Stadt Ilsenburg erstellte eine Analyse des Wohnbauflächenbedarfs („Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen in der Stadt Ilsenburg (Harz), 15-Jahreszeitraum 2017-2031“ (Stand Mai 2017)), die sie als Grundlage für die Neuausweisung von ca. 22,2 ha Wohnbauflächen heran zog. Dieser wurde auf die Versorgungsfunktion des Grundzentrums Ilsenburg und auf den Eigenbedarf der Ortsteile Darlingerode und Drübeck unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung entsprechend der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt berechnet.	A 2.5 --- B 2.5 ---
2.6 Die geplanten neuen Wohnbauflächen in einer Größenordnung von ca. 19,5 ha im Grundzentrum Ilsenburg und von ca. 2,7 ha im OT Drübeck sind zwar sehr großzügig (Bevölkerungsrückgang von ca. 1.350 EW; aber positive Arbeitsplatzentwicklung; kaum Leerstände; durchschnittliche jährliche Bautätigkeit), können aber aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden.	A 2.6 Zur Kenntnis genommen. B 2.6 ---
2.7 Trotzdem wird dem Zentralen Ort Ilsenburg empfohlen, die ermittelten Bauland-Potentialflächen IIs. 1 und IIs. 2 mit 6,5 ha bzw. 6,0 ha nur bei entsprechendem Bedarf zu entwickeln.	A 2.7 Der Empfehlung wird nachgekommen und das Bauland nur bei entsprechendem Bedarf entwickelt. Dies liegt auch im Interesse der Stadt, da nicht unnötig Kosten erzeugt und landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden sollen.

		Eine entsprechende Vorgehensweise wird daher grundsätzlich (auch bei den anderen Potentialflächen) verfolgt. B 2.7 Keine Änderung der Planung.
2.8	Die dargestellten Wohnbauflächenneuausweisungen (insgesamt ca. 22,2 ha) sind unter Berücksichtigung, dass Ilsenburg ein regional bedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe ist (RE-PHarz Ziffer 4.4.1 Z 2), im künftigen Zentralen Ort begründet.	A 2.8 Zur Kenntnis genommen. B 2.8 ---
2.9	Die Stadt Ilsenburg (Harz) verfügt in ihrem Gemeindegebiet bereits über gewerbliche Bauflächen von insgesamt ca. 172 ha, davon im Grundzentrum Ilsenburg ca. 164,3 ha. Davon stehen noch ca. 9,5 ha zur Verfügung. Eine Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen besteht weiterhin. Um dem zukünftigen Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen gerecht zu werden, wurden weitere ca. 35 ha gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Diese befinden sich westlich angrenzend an das Industrie- und Gewerbegebiet von Ilsenburg mit ca. 19,25 ha und östlich angrenzend mit ca. 15,77 ha (Gemarkung Drübeck). Damit sichert die Stadt Ilsenburg (Harz) den regional bedeutsamen Vorrangstandort für Industrie- und Gewerbe. Aus raumordnerischer Sicht wird die Weiterentwicklung dieses Standortes begrüßt.	A 2.9 Zur Kenntnis genommen. B 2.9 ---
2.10	Zu hinterfragen wäre jedoch die östlich in der Gemarkung Drübeck ausgewiesene Fläche. Die Stadt Ilsenburg (Harz) hat unmittelbar westlich angrenzend an das vorhandene Industrie-/Gewerbegebiet eine ca. 28,5 ha große Sonderbaufläche für Fremdenverkehr, Freizeit und Kultur	A 2.10 Es wird davon ausgegangen, dass die Teilfläche 2.1 im Nordwesten der Gemarkung Drübeck gemeint ist. Um im Bedarfsfall eine entsprechende Sonderbaufläche für Fremdenverkehr, Freizeit und Kultur zur Verfügung zu haben, wird an der Fläche im

	ausgewiesen. Diese Fläche wurde zwar im RE-PHarz als Vorrangstandort für großflächige Freizeitanlagen („Freizeit- und Erholungsgebiet Ilseae“ - aufgrund des BP-Entwurfs Ilseae) ausgewiesen, aber die angedachten Erholungs- bzw. Freizeiteinrichtungen (u. a. ein Golfplatz) wurden nie realisiert. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich neben einem Industrie-/Gewerbegebiet eine Freizeiteinrichtung ansiedelt, ist sehr gering. Aus raumordnerischer Sicht wäre zu überlegen, die nun neu vorgesehene Gewerbefläche von 15,77 ha in der Gemarkung Drübeck auf diese Sonderbaufläche für Fremdenverkehr, Freizeit und Kultur zu verlegen.	Norden von Ilsenburg festgehalten. Zudem bestehen keine geeigneten Alternativstandorte, da insbesondere der Süden von Ilsenburg (Harz) durch die bestehenden Schutzgebiete keine Flächenpotentiale bietet. Somit kann auch die vorgesehene Gewerbefläche nicht verlegt werden. Die Gewerbefläche steht zudem auch bereits jetzt in direktem Zusammenhang mit angrenzenden gewerblichen Bereichen. Außerdem kann sie problemlos erschlossen werden.
		B 2.10 Keine Änderung der Planung.
2.11	Der Verzicht auf die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Industrie-/Gewerbegebieten wird ebenfalls aus raumordnerischer Sicht befürwortet .	A 2.11 Zur Kenntnis genommen.
		B 2.11 ---
2.12	In der Ortschaft Ilsenburg werden zwei sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „ Einzelhandel “ für die vorhandenen Verbrauchermärkte bzw. für mehrere Einzelhandelseinrichtungen dargestellt. Damit sollen diese Standorte in ihrem Bestand gesichert und Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel im FNP landesplanungsrechtlich gegenwärtig in Grundzentren ausschließlich auf der Grundlage rechtskräftiger Bebauungspläne mit der entsprechenden Festsetzung zur ausschließlichen Sicherung des baulichen Bestandes erfolgen kann. Für den westlichen Standort wurde der B-Plan Nr. 33 „Zentrum Harzburger Straße“ am 03.05.2017 als Satzung beschlossen, der östliche Standort (am Veckenstedter Weg) wurde bereits 1992 genehmigt und genießt somit Bestandsschutz .	A 2.12 Zur Kenntnis genommen.

Gemäß Ziel Z 46 LEP 2010 ist die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung an Zentrale Orte der oberen oder mittleren Stufe zu binden.

Die Entwicklung und Sicherung von Zentralen Orten im Land Sachsen-Anhalt dienen der Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie sind als Mittelpunkte des gesellschaftlichen Lebens im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu stärken (LEP 2010 Z 24). Diese Zentralen Orte sind so zu entwickeln, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren Verflechtungsbereich erfüllen können (LEP 2010 Z 25).

Gemäß Ziel Z 52 LEP 2010 ist die [Ausweisung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe, die ausschließlich der Grundversorgung](#) der Einwohner [dienen](#) und keine schädlichen Wirkungen, insbesondere auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden oder deren Ortskerne erwarten lassen, neben den Ober- und Mittelzentren [auch in Grundzentren](#) unter Berücksichtigung ihres Einzugsbereiches [zulässig](#). Ausschließlich der Grundversorgung dienen großflächige Einzelhandelsbetriebe, deren Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke und Drogerieartikel umfasst. Voraussetzung ist die Anpassung des grundzentralen Systems durch die Regionalen Planungsgemeinschaften an die Kriterien im Landesentwicklungsplan.

Entsprechend findet diese landesplanungsrechtliche Regelung erst dann Anwendung, wenn durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz die Anpassung des grundzentralen Systems an die Kriterien im Landesentwicklungsplan erfolgt ist. Dies setzt auch die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes gemäß Ziel Z 39 LEP 2010 voraus.

Der Landkreis Harz bestätigt in seiner Stellungnahme vom 15.12.2017 (s. Pkt. [3.61](#)):

„Beide Verbrauchermärkte wurden durch die zuständigen Behörden trotz Überschreitung der Vermutungsgrenze von 1200 m² Geschossfläche aufgrund der Einwohnerzahl und der hohen Touristenzahl als nicht großflächig eingeschätzt und wären damit auch z. B. in einem MI zulässig. Die Darstellung als SO Einzelhandel ist richtig, sofern kein Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO daraus entwickelt werden soll.“

An der Bestandssicherung der Märkte mit entsprechender Darstellung als sonstiges Sondergebiet SO Einzelhandel wird festgehalten.

	Im Zuge einer seit 2011 laufenden (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 25.09.17 der 3. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Zentralörtliche Gliederung“ für das zwischenzeitlich abgeschlossene Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Dieser Entwurf sieht weiterhin vor, Ilsenburg als Grundzentrum festzulegen, die ausgewiesenen Sondergebiete befinden sich innerhalb der räumlichen Abgrenzung des Zentralen Ortes.	B 2.12 Keine Änderung der Planung.
	2.13 Folgende Hinweise sind noch bei der weiteren FNP-Bearbeitung zu berücksichtigen: Die Aussagen zum Überschwemmungsgebiet der Ilse sind zu überarbeiten, da es mit Datum vom 17.10.2017 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes neu verordnet wurde.	A 2.13 Das Kap. 6.2 der Begründung („Überschwemmungsgebiete“) sowie die Kartendarstellung im Anhang werden entsprechend aktualisiert. B 2.13 Aktualisierung Begründung und Anhang.
	2.14 Der in der Begründung zum FNP mehrfach angewendete Vergleich der Flächenausweisungen in den wirksamen Flächennutzungsplänen und dem neuen Flächennutzungsplan ist irreführend. Die Aufstellung eines neuen FNP für die Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) ist erforderlich, um die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen, die sich gegenüber den wirksamen Flächennutzungsplänen der ehemaligen Gemeinden Drübeck (2006), Darlingerode (1993) und Ilsenburg (2002) durch neue landesplanerische Regelungen verändert haben (LEP 2010; REPHarz 2009).	A 2.14 Gem. § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Daneben gibt es jedoch auch andere Ziele. So haben Gemeinden gem. § 1 (3) BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gem. § 5 (1) BauGB ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Für die Einheitsgemeinde bestehen für die 3 früher noch eigenständigen Gemeinden wirksame Flächennutzungspläne. Diese sind jedoch bereits über 10 Jahre alt (für Darlingerode über 25 J.) und

		sie wurden vor dem Zusammenschluss zur Einheitsgemeinde (einzeln) aufgestellt. Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird die Planung im Gesamtzusammenhang des Gemeindegebietes dargestellt und aktualisiert. Die Begründung wird in Kap. 1 „Erfordernis der Neuaufstellung“ wie folgt ergänzt: „Zudem ist die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Der Regionale Entwicklungsplan wurde 2009 bekannt gemacht und fand daher noch keine Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung der drei Einzelpläne.“ Mit entsprechenden Vergleichen zwischen alter und neuer Flächennutzungsplanung werden die Änderungen verständlich dokumentiert. Dadurch können Folgen aus Änderungen leichter nachvollzogen werden. Dennoch sind alle Darstellungen gem. den aktuellen Anforderungen hergeleitet und begründet. Ein Vergleich mit den alten Darstellungen ist daher nicht schadhaft und kann nicht als irreführend angesehen werden. Es wird daher an der Darstellung festgehalten.
		B 2.14 Ergänzung Begründung.
2.15	Fehler: Das Sondergebiet Pferdehaltung befindet sich nicht im Osten, sondern im Westen von Darlingerode (S. 29).	A 2.15 Dem Hinweis wird gefolgt und die Begründung in Kap. 4.1.5 „Sonderbauflächen, Sondergebiete, die der Erholung dienen und sonstige Sondergebiet“ korrigiert.
		B 2.15 Korrektur Begründung.
2.16	Das Schreiben vom Bergamt Staßfurt ist vom 15.09.1998? (S. 41).	A 2.16 Die Stellungnahme vom Bergamt Staßfurt ist vom 15.09.1998 und bezog sich damals auf den Flächennutzungsplan der Gemeinde Drübeck.
		B 2.16 Keine Änderung der Planung.

2.17 Auf Seite 28 der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen ist ein Schreibfehler: 22,2 ha muss es heißen statt 22,8 ha.	A 2.17 Dem Hinweis wird gefolgt und die Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen auf S. 28 entsprechend korrigiert (Anlage zur Begründung des Flächennutzungsplanes). B 2.17 Nachrichtliche Anpassung Anlage.
2.18 Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Hinweise hat das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz geführt.	A 2.18 Zur Kenntnis genommen. (Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz s. Nr. 4) B 2.18 ---
2.19 Rechtswirkung Es wird auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG verwiesen.	A 2.19 Die Erfordernisse der Raumordnung werden beachtet. B 2.19 Keine Änderung der Planung.
2.20 Hinweise aus dem Raumordnungskataster <i>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellt das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, Koordinatensystem UTM WGS84 Zone 32).</i>	A 2.20 Zur Kenntnis genommen. Bei Bedarf wird ein entsprechender Antrag gestellt. B 2.20 ---

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4(2) BauGB vom 23.10.2017 bis 30.11.2017

Planstand: 29.09.2017

Stand: 27.03.2018 | ST

	2.21 Hinweis zur Datensicherung	A 2.21
	Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Es wird daher darum gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung.
		B 2.21 Keine Änderung der Planung.
	2.22 Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	A 2.22 Zur Kenntnis genommen.
		B 2.22 ---
3 Landkreis Harz Schreiben vom 15.12.2017	3.1 (A): Stellungnahme als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	A 3.1
	FD Planung / Raumordnung, Kreisentwicklung (Herr Lotzmann, robby.lotzmann@kreis-hz.de, Tel. 03941/5970-6330) Ein Großteil der Hinweise aus der Stellungnahme zum 1. Entwurf des F-Plans wurde berücksichtigt.	Zur Kenntnis genommen.
		B 3.1 ---
	3.2 Es wird begrüßt, dass im Zuge der Vorabstimmungen zum Bedarfsnachweis für Wohnbauflächen auf die weitere Ausweisung von Wohnbauflächen in Darlingerode verzichtet wurde.	A 3.2 Zur Kenntnis genommen.
		B 3.2 ---

3.3	Es wird weiterhin kritisch gesehen, dass bei der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen unbebaute Misch- oder Wohngebiete unter 5000 m² nicht mit einbezogen wurden und dass hierbei lediglich auf flächenintensive Einfamilienhausbebauung abgestellt wurde.	A 3.3	Es wurde in den Gesprächen im Vorfeld und im Text der Bedarfsermittlung erläutert, warum Gebiete unter 5.000 m² nicht in die Betrachtung einbezogen wurden. Wesentliche Argumente sind, dass diese unbebauten, kleineren Flächen oft nicht zur Verfügung stehen. Zudem sind diese kleinen Wohnflächen, für die keine Bebauungspläne aufgestellt wurden, in dem Vergleich der vergangenen 15 Jahre nicht verzeichnet. Ein Heranziehen für die Prognose würde daher verfälschend wirken. Dass lediglich auf Einfamilienhausbebauung abgestellt wurde, ist nicht richtig. Die angesetzten 650 qm/Grundstück sind als Durchschnittswert zu verstehen. Eine Erläuterung hierzu befindet sich auf S. 23 unten (Fußnote 31): „Größe neuer Wohngrundstücke in den letzten 15 J.: durchschnittlich 600 qm (s. Kap. 2.2.3 „Neubaugebiete“). Die Nachfrage besteht zunehmend für EFH und größere Grundstücke (aktuelles Baugebiet „Am Kamp“, 3. BA mit 25 EFH-Grundstücken: Durchschnitt 753 qm). Es wird ein Wert von 650 qm/Grundstück gewählt, da davon ausgegangen wird, dass (untergeordnet) auch verdichtete Wohnformen nachgefragt werden.“ Hierin sind auch (kleinere) Mehrfamilienhäuser enthalten. Größere Mehrfamilienhäuser werden in der kleinstädtisch geprägten Struktur Ilsenburgs nicht angestrebt. Entsprechend der Nachfragesituation wird davon ausgegangen, dass überwiegend Grundstücke für (freistehende) Einfamilienhäuser ausgewiesen werden. Daher scheint der Durchschnittswert von 650 qm/Grundstück realistisch.
		B 3.3	Keine Änderung der Planung.

3.4	Insgesamt erscheinen die WA-Flächen in Drübeck immer noch zu hoch . Die im östlichen Bereich dargestellten WA-Flächen sollten daher reduziert werden.	A 3.4	Die Anmerkung kann nicht nachvollzogen werden. In Drübeck wird Fläche für ca. 34 Grundstücke dargestellt, was umgerechnet auf 15 Jahre gut 2 Grundstücken im Jahr entspricht. Dies scheint als Potenzial für die Eigenentwicklung bei einem Ort mit ca. 1.445 EW (Stand der Ermittlung, 12/2015) durchaus gerechtfertigt.
		B 3.4	Keine Änderung der Planung.
3.5	Die im Punkt 4.1.5 der Begründung zu Sonderbauflächen Windenergieanlagen getätigte Schlussfolgerung wird auch durch die Ergebnisse des unter 3.1.2 ausgewerteten Kulturlandschaftskonzeptes gestützt . Demnach befinden sich im Bereich der Einheitsgemeinde Ilsenburg mit „II. 17 Siedlungsband Wernigerode-Ilsenburg“ und „VIII. 1 Ilsenburg-Blankenburger Harzrand“ gleich zwei der am höchsten bewerteten Kulturlandschaftseinheiten mit besonderer Eigenart.	A 3.5	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in der Begründung in Kap. 4.1.5 „Sonderbauflächen/-gebiete Windenergieanlagen“ ergänzt.
		B 3.5	Ergänzung Begründung.
3.6	Sonstiger Hinweis: Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG ist die Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde , Ref. 24, MLV LSA, ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG.	A 3.6	Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wurde beteiligt (s. Stellungnahme Nr. 2).
		B 3.6	Keine Änderung der Planung.

	3.7 FD Tourismus-, Kultur- und Regionalentwicklung (Frau Degen, annekathrin.degen@kreis-hz.de, Tel. 03941/5970-6312) Der Fachdienst Kultur-, Tourismus- und Regionalentwicklung hat folgende ergänzende Hinweise zum Flächennutzungsplan: 2.2.1 Stadt Ilsenburg Das Kloster gehört sowohl zum Netzwerk „Straße der Romanik“ als auch zum Netzwerk „Gärten – historische Parks in Sachsen-Anhalt“	A 3.7 Die Begründung wird in Kap. 2.2.1 „Stadt Ilsenburg (Harz)“ entsprechend ergänzt. B 3.7 Ergänzung Begründung.
	3.8 2.2.1. Ortsteil Darlingerode Veranstaltungsort - Sandtalhalle	A 3.8 Die Begründung wird in Kap. 2.2.2 „Ortsteil Darlingerode“ entsprechend ergänzt. B 3.8 Ergänzung Begründung.
	3.9 2.2.3 Ortsteil Drübeck Das Kloster gehört sowohl zum Netzwerk „Gärten – historische Parks in Sachsen-Anhalt“ als auch zum Netzwerk „Straße der Romanik“	A 3.9 Der Hinweis ist in der Begründung in Kap. 2.2.3 „Ortsteil Drübeck“ bereits enthalten. B 3.9 Keine Änderung der Planung.
	3.10 4.2.7. Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Fürst-Stolberg-Hütte – Veranstaltungsort - Nationalparkhaus Ilsenburg	A 3.10 Die Begründung wird in Kap. 4.2.7 „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ entsprechend ergänzt. B 3.10 Ergänzung Begründung.
	3.11 4.3.4. Hauptwander- und Radwege	A 3.11 Die Hauptwanderwege sind in der Begründung in Kap. 4.3.4 „Hauptwander- und Radwege“ bereits

- Wanderwege: E 11, Bad Harzburg-Nordhausen, Harz-Gebirgslauf-Strecken, Wege deutscher Kaiser und Könige des Mittelalters im Harz, Klosterwanderweg, Harzer Grenzweg, Hirtenstieg, Heinrich-Heine-Weg, diverse numerische Wanderwege des Harzklub e. V. - Radwege: Harzrundweg, R 1, Ilseradweg, Volksbank-Arena Harz - Wege im Nationalpark	dargestellt. Der „Harzer Grenzweg“ und der „Harzrundwanderweg“ werden dort noch ergänzt.												
3.12 Folgende neue Zahlen des Statistischen Landesamtes stehen zur Verfügung: <table border="1"><tr><td>Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt für 2016</td><td>Ankünfte</td><td>Übernachtungen</td></tr><tr><td>Stadt Ilsenburg</td><td>69.380</td><td>154.422</td></tr><tr><td>Landkreis Harz</td><td>934.664</td><td>2.587.184</td></tr><tr><td>Land Sachsen-Anhalt</td><td>3.2121.557</td><td>7.791.717</td></tr></table> Die Stadt Ilsenburg hat eine Verweildauer von 2,2 Tagen.	Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt für 2016	Ankünfte	Übernachtungen	Stadt Ilsenburg	69.380	154.422	Landkreis Harz	934.664	2.587.184	Land Sachsen-Anhalt	3.2121.557	7.791.717	B 3.11 Ergänzung Begründung. A 3.12 Die Zahlen werden berücksichtigt. Eine Übernahme in die Begründung wird nicht für sinnvoll/erforderlich erachtet.
Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt für 2016	Ankünfte	Übernachtungen											
Stadt Ilsenburg	69.380	154.422											
Landkreis Harz	934.664	2.587.184											
Land Sachsen-Anhalt	3.2121.557	7.791.717											
3.13 Die Stadt Ilsenburg mit ihren Ortsteilen kann auf eine über 1000jährige Geschichte zurückblicken. Die vorhandenen natürlichen Ressourcen bieten gute <i>Erholungsmöglichkeiten</i> . Das wildromantische Ilsetal, die Klöster in Ilsenburg und Drübeck sowie die Nähe zum Brocken locken sowohl Übernachtungs- als auch Tagesgäste an. Beide Klosteranlagen sind Stationen der Netzwerke „Straße der Romanik“ und „Gartenträume“ in Sachsen-Anhalt. Die Veranstaltungsorte „Harzlandhalle“ und „Sandtalhalle“ sind Austragungsstätten von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.	B 3.12 Keine Änderung der Planung. A 3.13 Die genannten Anlagen sind in der Darstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.												

		B 3.13 ---								
3.14	Als staatlich anerkannter <i>Luftkurort</i> und <i>Nationalparkgemeinde</i> sollte die Stadt stets darauf bedacht sein, ihre Zertifizierungen/ Prädikate zu erhalten.	A 3.14 Die Stadt Ilsenburg (Harz) ist als Luftkurort eingestuft, die Ortschaften Drübeck und Darlingerode sind staatlich geprüfte Erholungsorte. Die Planungen berücksichtigen die Zertifizierung (z.B. Trennung von gewerblich-industrieller Nutzung und Wohn-/touristischer Nutzung). Die Hinweise sind zudem in anderen bzw. nachfolgenden Planungen zu beachten (z.B. durch die Gestaltungssatzung bzw. örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen). Ein Hinweis wurde bereits in der Begründung unter Kap. 3 „Planungsvorgaben“ und in den Umweltbericht unter Kap. 3 „Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen“ aufgenommen. B 3.14 Keine Änderung der Planung.								
3.15	neue touristische Kennziffern – Stand 31.12.2016: <table><tr><td>Harzlandhalle</td><td>48.000 Gäste</td></tr><tr><td>Klöster Drübeck und Ilsenburg</td><td>92.000 Gäste</td></tr><tr><td>Nationalparkhaus</td><td>10.100 Gäste</td></tr><tr><td>Rangerstation Scharfenstein</td><td>17.900 Gäste</td></tr></table>	Harzlandhalle	48.000 Gäste	Klöster Drübeck und Ilsenburg	92.000 Gäste	Nationalparkhaus	10.100 Gäste	Rangerstation Scharfenstein	17.900 Gäste	A 3.15 s. Pkt. <i>A 3.12.</i> B 3.15 s. Pkt. <i>B 3.12.</i>
Harzlandhalle	48.000 Gäste									
Klöster Drübeck und Ilsenburg	92.000 Gäste									
Nationalparkhaus	10.100 Gäste									
Rangerstation Scharfenstein	17.900 Gäste									
3.16	Umweltamt / untere Naturschutzbehörde (Frau Grosa, bianca.grosa@kreis-hz.de, Tel. 03941/5970-5729) Die vorgelegte <i>Planung berücksichtigt</i> im ausreichenden Maße die <i>Belange</i> von <i>Natur und Landschaft</i> . Die Änderungsbereiche der Entwicklungsfläche <i>überplanen keine Gebiete</i> von <i>gemeinschaftlicher Bedeutung</i> (FFH-Richtlinie 92/43/ EWG) und der <i>europäischen Vogelschutzgebiete</i> (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG).	A 3.16 Zur Kenntnis genommen. B 3.16 ---								

3.17 Die Schutzgebietsgrenzen sind gegenüber der 1. Planung aktualisiert worden und entsprechen den derzeitigen Rechtsverordnungen.	A 3.17 Zur Kenntnis genommen. B 3.17 ---
3.18 5.2.4 Landschaftsschutzgebiet Die Überplanung der Schutzgebietsfläche verstößt gegenwertig gegen höherrangiges Recht. Es bedarf vorab eines Herauslösungsverfahrens um die Planung umzusetzen.	A 3.18 Zur Kenntnis genommen. Die beiden relevanten Flächen, die trotz Bestand des LSG bisher als Wohnbauflächen dargestellt wurden, werden gem. § 5 (1) BauGB als „Weißflächen“ dargestellt. In der Begründung erfolgt in Kap. 5.3.3 „Von der Darstellung ausgenommene Flächen“ eine entsprechende Erläuterung. B 3.18 Nachrichtliche Änderung der Planung.
3.19 5.2.5 Naturdenkmal/ Geotop Die Formulierung im Text: „Ihr Schutz ist durch die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung geregelt.“ ist nicht korrekt. Besser sollte die Formulierung „dass ihr Schutz gesetzlich geregelt ist“ Verwendung finden.	A 3.19 Der Anregung wird gefolgt und die Formulierung in Kap. 5.2.5 „Naturdenkmal / Geotop“ der Begründung entsprechend korrigiert. B 3.19 Korrektur Begründung.
3.20 5.2.6. Gesetzlich geschützte Biotope, Punkt 3.2 Innerhalb dieser Änderungsfläche befindet sich noch eine Streuobstwiese (Darlingerode Flur 3, Flurstück 3/13).	A 3.20 Dem Hinweis wird nachgekommen und das Biotop nachrichtlich ergänzt. B 3.20 Nachrichtliche Anpassung der zeich. Darstellung
3.21 Es sollte noch ein Satz zur Ergänzung angefügt werden: Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope ist nicht abschließend.	A 3.21 Der Anregung wird gefolgt und der Satz in Kap. 5.2.6 ergänzt. B 3.21 Ergänzung Begründung.
3.22 Sondergebiet Pferdehaltung: Der Text sollte, was die Lage angeht, konkretisiert werden. Das Sondergebiet liegt westlich der	A 3.22 Dem Hinweis wird gefolgt und die Begründung in Kap. 4.1.5 „Sonderbauflächen, Sondergebiete, die

	Bahnhofstraße in Darlingerode. Weiterhin befinden sich dort nicht alle Einrichtungen im Zusammenhang mit der Pferdehaltung, da im Norden von Darlingerode noch ein Reitplatz dargestellt ist.	der Erholung dienen und sonstige Sondergebiete“ entsprechend konkretisiert.
	3.23 Umweltamt / untere Wasserbehörde (Frau Bauschatz, gabriela.bauschatz@kreis-hz.de, Tel. 03941/5970-5798) Sachgebiet Wasser Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ilsenburg wird seitens der unteren Wasserbehörde, Sachgebiet Wasser, nachfolgende Stellungnahme abgegeben: Aus den eingereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass die Punkte der Stellungnahme des Landkreises Harz, untere Wasserbehörde, Sachgebiet Wasser, vom 19.02.2016 berücksichtigt wurden. Da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist, wurde der Verweis, dass die Belange des Überschwemmungsgebietes, der Gewässer, insbesondere der Gewässerrandstreifen und die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer bezüglich zusätzlicher Einleitungen erst in den nachfolgenden Planungen berücksichtigt werden können, seitens der Wasserbehörde zur Kenntnis genommen.	B 3.22 Ergänzung Begründung. A 3.23 Zur Kenntnis genommen.
	3.24 In der Begründung und im Umweltbericht sind nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen zu übernehmen: Begründung Teil 1, Punkt 6.2 und Anhang 5 Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat am 28.08.2017 die Zweite Verordnung zur Änderung	B 3.23 --- A 3.24

	des Überschwemmungsgebietes Ilse vom Pegel Ilsenburg (KM 37+414) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+639) erlassen. Mit dieser Änderung wurde die „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung Landesverwaltungsamt zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ilse vom Pegel Ilsenburg (km 37+414) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+639) (veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 17.12. 2013) aufgehoben und die „Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ilse vom Pegel Ilsenburg (km 37+414) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+639) (veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt am 18.12.2012) geändert. Die Darstellungen der Überschwemmungsgebietsflächen sind im Anhang 5 des Flächennutzungsplanes zu überarbeiten.	Die Darstellung der Überschwemmungsgebiete im Anhang des Flächennutzungsplanes wird entsprechend aktualisiert.
	3.25 Teil 2 Umweltbericht, Punkt 6.2.1.3 In der Aufzählung der Verbotstatbestände nach §§ 38 Abs. 4 WHG und 50 Abs. 2 WG LSA fehlt das Verbot nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Zur vollständigen Benennung der Verbotstatbestände sind die Verbote des § 50 Abs. 2 WG LSA mit aufzuführen.	B 3.24 Aktualisierung Anhang. A 3.25 Dem Hinweis wird gefolgt und die Verbote im Umweltbericht in Kap 2.1.3 „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts“ ergänzt.
	3.26 Bei den in der Suenbachstudie und in der Nonnenbach- und Rammelsbachstudie aufgezeigten Schwachstellen handelt es sich nicht um Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 und 3 WHG. Somit kann die geplante Umsetzung der in den o. g. Studien empfohlenen Maßnahmen keine Auswirkungen auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ilse haben.	B 3.25 Ergänzung Umweltbericht. A 3.26 Die Begründung wird in Kap 6.2 „Überschwemmungsgebiete“ und im Umweltbericht in Kap. 2.1.3 „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts“ entsprechend geändert.

	3.27 Der Hinweis auf die erforderliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG für Bauvorhaben in rechtskräftigen Bebauungsplänen, im Innenbereich und den Sondergebieten ist zu ergänzen. Die Ausweisung • von Bauflächen in Bebauungsplänen, die sich in der Aufstellung befinden, oder • von Flächen, die im Anhang 1a „Darstellungen der Änderungen baulicher Flächen“ aufgeführt sind, und sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilse befinden, ist nur zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG durch die untere Wasserbehörde erteilt wurde.	B 3.26 Anpassung Begründung/Umweltbericht. A 3.27 Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht in Kap. 2.1.3 „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts“ entsprechend ergänzt. B 3.27 Ergänzung Umweltbericht. A 3.28 Der Umweltbericht wird in Kap. 3.4 „Teilfläche 4“, 3.9 „Teilfläche 9“, 3.10 „Teilfläche 10“ sowie 3.11 „Teilfläche 11“ entsprechend ergänzt. B 3.28 Ergänzung Umweltbericht. A 3.29 Der Umweltbericht wird in Kap. 3.8 „Teilfläche 8“ entsprechend ergänzt. B 3.29 Ergänzung Umweltbericht. A 3.30 Die Teilfläche 14 wird bereits durch Wochenendhäuser und das Betriebsgelände einer Baufirma genutzt. Die Nutzung als sonstiges Sondergebiet „Fremdenverkehr, Freizeit und Kultur“ soll gesichert und weiter ausgebaut werden. Ggf. zum Schutz erforderliche Maßnahmen sind in weiteren Planverfahren zu bestimmen und umzusetzen.
	3.28 Teil 2, Punkt 5 Überschlägige Eingriffsregelung Die Teilflächen 4; 9; 10; und 11 tangieren Gewässer 2. Ordnung. Hier sind die gesetzlichen Regelungen gem. §§ 38 WHG und 50 WG LSA zu beachten.	
	3.29 Die Teilfläche 8 grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ilse. Hier können Beeinträchtigungen durch erhöhte Grundwasserstände auftreten.	
	3.30 Die Teilfläche 14 befindet sich am Hangfuß. Die geplante Nutzung dieser Fläche wird seitens der unteren Wasserbehörde kritisch gesehen. Bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan wurde unter Punkt 6.2 auf unregelmäßige Zuläufe von Oberflächenwasser aus umgebenden Berghängen verwiesen. Zur Vermeidung von Schäden sollte die	

Ausweisung des Sondergebietes „Fremdenverkehr, Freizeit und Kultur“ noch einmal geprüft werden.		B 3.30 Keine Änderung der Planung.
3.31	Umweltbericht Anhang 1a Darstellung der Änderungen baulicher Flächen Die Flächen 1.14 und 1.25 befinden sich im Überschwemmungsgebiet der Ilse. Bei der Aufstellung der nachfolgenden Planung sind die gesetzlichen Bestimmungen des § 78 WHG zu beachten.	A 3.31 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.
B 3.31	Keine Änderung der Planung.	
3.32	Die Teilflächen 1.6; 1.7; 1.10; 1.15; 1.16; 2.1; 2.3; 2.7; 2.11; 2.12; 2.13; 2.15; 2.20; 3.5; 3.9 und 3.13 tangieren Gewässer 2. Ordnung. Bei der weitergehenden Planung sind die §§ 38 WHG und 50 WG LSA zu beachten.	A 3.32 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.
B 3.32	Keine Änderung der Planung.	
3.33	Die künftige Nutzung der Teilflächen 2.15 und 2.20 als allgemeine Wohnflächen wird seitens der unteren Wasserbehörde als kritisch angesehen. Die geplanten Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe des Gewässers 2. Ordnung „Tänntalbach“. In diesem Bereich kam es durch Starkregenereignisse in den letzten Jahren zu erheblichen Schäden an bestehenden Gebäuden. Eine weitere Verdichtung der Bebauung und Versiegelungen von Flächen in diesem Areal könnte zur Potenzierung von Hochwasserschäden führen.	A 3.33 Bei der Teilfläche 2.15 handelt es sich um ein Grundstück, welches inzwischen bereits bebaut ist (eine Baugenehmigung wurde erteilt). Bei der Teilfläche 2.20 handelt es sich um einen Bereich, der weitestgehend ebenfalls bereits bebaut ist. Hier könnte noch ein „Lückenschluss“ stattfinden. Ggf. zum Schutz erforderliche Maßnahmen sind in weiteren Planverfahren zu bestimmen und umzusetzen.
B 3.33	Keine Änderung der Planung.	
3.34	Die Teilfläche 1.12 grenzt an das Gewässer 1. Ordnung Ilse; auch hier sind die gesetzlichen Bestimmungen des WHG gem. Pkt. 2.1.3 Teil 2 Umweltbericht zu beachten.	A 3.34 Zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist allerdings bereits bebaut.
B 3.34	Keine Änderung der Planung.	

	3.35 Sachgebiet Abwasser (Frau Kretzschmar, anja.kretzschmar@kreis-hz.de, Tel. 03941/5970-5704) Gem. § 55 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Abwässer, einschließlich Niederschlagswässer so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die von den befestigten Flächen anfallenden unverschmutzten Niederschlagswässer sollen nach § 55 Abs. 2 WHG orts-nah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem we-der wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-recht-liche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Be-lange entgegenstehen.	A 3.35 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. B 3.35 Keine Änderung der Planung.
	3.36 Die schmutzwasserseitige Entwässerung ist über die zentrale Kanalisation des Wasser- und Abwas-serververbandes Holtemme – Bode sicherzustellen. Die Siedlungsbereiche der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) sind bereits komplett erschlossen. Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen sind vor-handen, so dass ein Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze bzw. ihre Erweiterung bei weiterfüh-renden Planungen möglich wäre. Die anzuschlie-ßenden Gebiete sind in Abstimmung mit dem Was-ser- und Abwasserverband Holtemme – Bode be-züglich der Anschlussmöglichkeiten an bestehende Leitungsnetze bzw. deren Erweiterung zu prüfen.	A 3.36 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten. B 3.36 Keine Änderung der Planung.
	3.37 Begründung Teil 1, Punkt 3.14, Teilfläche 14, süd-westlicher Rand des OT Darlingerode Das Betriebsgelände des staatlichen Forstwege-baus ist an die zentrale Schmutzwasserkanalisation des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme –	A 3.37 Zur Kenntnis genommen. Eine weitere Nutzung erfordert einen Bebauungs-plan. In dem Zuge werden die Ver- und

	Bode angeschlossen. Die westlich davon liegenden Wochenendhausgrundstücke sind nicht an die zentrale Kanalisation des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme – Bode angeschlossen. Die Abwasserentsorgung erfolgt in der Pflicht des Grundstückseigentümers. Die zukünftige Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan erfolgt als sonstiges Sondergebiet „Fremdenverkehr, Freizeit und Kultur“. Bei Neubebauungen und baulichen Veränderungen innerhalb der Teilfläche 14 ist der Anschluss an die zentrale Kanalisation des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme – Bode zu vollziehen.	Entsorgungstechnischen Belange vorbereitet und entsprechend umgesetzt.
	3.38 Nicht zentral erschlossen sind die bestehende Ausflugsgaststätte „Ilsenstein“ (1.17), die Info- und Raststätte „Am Scharfenstein“ (1.18) sowie die bestehende Ausflugsgaststätte „Plessenburg“ (1.19). Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme – Bode ist gemäß genehmigtem Abwasserbeseitigungskonzept von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt dem Grundstückseigentümer. Gem. § 60 Abs. 1 WHG müssen die dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Dies bedeutet, dass die anfallenden Abwässer über eine vollbiologisch reinigende Kläranlage gereinigt werden müssen. Bei fehlender Genehmigungsfähigkeit kann alternativ dazu eine abflusslose Sammelgrube errichtet werden. Dies bedarf der Entwässerungsgenehmigung durch den Wasser- und Abwasserverband Holtemme – Bode. Die anfallenden sanitären Abwässer der Ausflugsgaststätte „Plessenburg“ sowie der Info- und Raststätte „Am Scharfenstein“ werden über bereits	B 3.37 Keine Änderung der Planung. A 3.38 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Die nicht zentral erschlossenen Einrichtungen sind allgemein in der Begründung in Kap. 7 „Ver- und Entsorgung“ bereits genannt. Eine einzelne Benennung wird ergänzt und auf die Abwasserbeseitigungspflicht hingewiesen.

	vorhandene vollbiologisch reinigende Kleinkläranlagen beseitigt.	
	3.39 Die Ausflugsgaststätte „Ilsestein“ verfügt nicht über eine Abwasserentsorgungsanlage entsprechend dem Stand der Technik. Die Genehmigungsfähigkeit einer vollbiologisch reinigenden Kleinkläranlage muss innerhalb eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. § 8 Abs. 1 WHG geprüft werden. Ist die Genehmigungsfähigkeit der Gewässerbenutzung nicht gegeben, so muss die Entsorgung der sanitären Abwässer über eine abflusslose Sammelgrube gesichert werden.	B 3.38 Ergänzung Begründung. A 3.39 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. B 3.39 Keine Änderung der Planung.
	3.40 Umweltamt / untere Immissionsschutzbehörde (Frau Blanke, martina.blanke@kreis-hz.de, Tel. 03941/5970-5753) Für das weitere Planverfahren werden nachfolgende Anmerkungen gegeben: Ilsenburg Erweiterung Gewerbegebiet Ellerbach Punkt 1.3: Mit der beabsichtigten Planung wird eine ohnehin schon bestehende immissionsschutzrechtliche Konfliktsituation im Bereich der Papenhecke weiter verschlechtert. Wird die bereits bestehende Wohnnutzung derzeit von Westen und Süden von gewerblichen Nutzungen begrenzt, sollen diese zukünftig auch im Norden und Osten zulässig sein. Auch wenn die zulässigen Immissionsrichtwerte für eine gemischte Bebauung an allen Gebäudeseiten eingehalten werden, bedeutet diese Planung eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität der Bewohner, da nunmehr allseitig mit der Ansiedlung emittierender Anlagen zu rechnen ist. Für die	A 3.40 <i>Das Gebiet ist durch bestehende Wohnnutzungen geprägt. Angrenzend befindet sich bereits ein eingeschränktes Gewerbegebiet (B-Plan „Ellerbach“). Bei weiteren gewerblichen Entwicklungen ist der Schutzanspruch der Wohnnutzung zu beachten. Dieser wird im Rahmen des erforderlichen Bebauungsplan-Verfahrens geprüft und entsprechende Vorgaben zur Nutzung (z.B. Begrenzung auf ein eingeschränktes Gewerbegebiet) bzw. durch Schutzmaßnahmen festgelegt.</i>

	Anwohner verbleibt keine beruhigte Rückzugsmöglichkeit. Auch bei Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte bleibt in gemischten Bauflächen ein zulässiger Lärmpegel, der bei allseitigen Einwirkungen auf eine schutzwürdige Nutzung die Wohnverhältnisse beeinträchtigen kann. Daher behält die Anmerkung aus der frühzeitigen Beteiligung (Stellungnahme des Landkreises Harz vom 19.02.2016) bezüglich Pkt. 1.3 (Ilsenburg) weiterhin Gültigkeit. Stellungnahme vom 19.02.2016 zu „Ilsenburg Punkt 1.3“: <i>Mit der vorliegenden Planung weiterer gewerblicher Bauflächen (G) wird eine gemischte Baufläche allseitig von Gewerbenutzungen eingeschlossen. Die Mischnutzung wirkt damit gleich einem Fremdkörper innerhalb einer großen zusammenhängenden G-Fläche. Die vorliegende Planung verschärft den bestehenden Konflikt dahingehend, dass nunmehr nicht nur nördlich und östlich Gewerbe vorgesehen ist, sondern auch südlich und westlich, so dass für die Wohnnutzungen keine lärmabgewandte Gebäudeseite mehr bestehen bleibt. Seitens der Stadt sollte geprüft werden, ob diese Konstellation, einschließlich des damit verbundenen Konfliktpotentials dauerhaft so bestehen bleiben soll. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wäre eine Entflechtung der bestehenden Konfliktsituation zu favorisieren.</i> <i>Unabhängig der Festlegungen im Flächennutzungsplan besteht für die Wohnnutzungen Papenhecke hinsichtlich des immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruchs Bestandsschutz, d. h. Immissionen dürfen derzeit den für Mischgebiete zulässigen Umfang nicht überschreiten.</i>	Zur Kenntnis genommen. B 3.40 Keine Änderung der Planung.
--	--	--

3.41 Sondergebiet Fremdenverkehr/Freizeit/Kultur: Sondergebiete sind mit einer konkreten Zweckbestimmung auszuweisen. Erst daraus ergeben sich die Maßstäbe und Grenzen der Anwendbarkeit des § 15 BauNVO. Ohne konkrete Zweckbestimmung ist eine bauliche Nutzbarkeit der betreffenden Fläche nicht abschließend zu beurteilen. Ein Zusammenfassen mehrerer Zweckbestimmungen ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nur möglich, wenn alle zugelassenen Nutzungen grundsätzlich das gleiche Immissionspotential in der Nachbarschaft verursachen. Seitens der Stadt sollte geprüft werden, inwieweit dies auf die Zweckbestimmungen Fremdenverkehr, Freizeit, Kultur zutrifft. Soweit eine Nutzungsart regelmäßig ein besonderes Ruhebedürfnis erfordert oder ein besonderes Immissionspotential beinhaltet, muss sich dies in der Planung durch Trennung der Nutzungsarten widerspiegeln.	A 3.41 Eine konkrete Festsetzung der Zweckbestimmung erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung. Im Rahmen des Flächennutzungsplanes wird keine genauere Definition für erforderlich erachtet. Es sollen hier für weitere Planung entsprechende Spielräume für die Nutzung gelassen werden.
3.42 Ordnungsamt / untere Forstbehörde (Herr Stuy, christian.stuy@kreis-hz.de, Tel. 03941/5970-4559) 3.15 Flächen für Wald Seite 37 und 91: Es wurde erwähnt, dass lediglich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 19 „Industriepark“ 2 Flächen (einige Flurstücke) entsprechend ihrer Festsetzung im Bebauungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt wurden. Aus Sicht der unteren Forstbehörde ist eine schriftliche Angabe der Flurstücke notwendig, die bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als gewerbliche Baufläche dargestellt werden, zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sind.	B 3.41 Keine Änderung der Planung. A 3.42 Es handelt sich um die Flurstücke 455, 457 und 459 der Flur 16 der Gemarkung Ilsenburg. Da der Bebauungsplan bereits rechtskräftig ist und die Festsetzungen des Bebauungsplanes lediglich übernommen wurden, wird eine Benennung der Flurstücke im Flächennutzungsplan nicht für erforderlich erachtet.

Ebenfalls ist mitzuteilen, dass bei der Umwandlung der Waldfläche in eine andere Nutzungsart, gemäß § 8 LWaldG ein Waldumwandlungsverfahren einzu-leiten ist. Die Ersatzmaßnahmen sind als Erstaufforstungen auf geeigneten Flächen umzusetzen. Dabei entspricht die Flächengröße der Ersatzmaßnahmen mindestens der Waldflächengröße, die in eine andere Nutzungsart überführt wurde.	Ein gesonderter Hinweis im FNP ist nicht erforderlich, da der B-Plan bereits rechtskräftig ist und die Waldumwandlung hierin thematisiert wurde.
3.43 Hinweis: Für die Aufforstung der Ersatzflächen ist gemäß § 9 LWaldG eine Erstaufforstungsgenehmigung notwendig, die bei der unteren Forstbehörde zu beantragen ist. Für den Verlust von Waldflächen durch Industrieerweiterung eignen sich ökologisch höherwertige Aufforstungen auf befallenen Borkenkäferflächen im Stadtwald nicht und werden auch durch das LWaldG als begründeter Ausnahmefall dargestellt.	B 3.42 Keine Änderung der Planung. A 3.43 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten. B 3.43 Keine Änderung der Planung.
3.44 Ordnungsamt / Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde (Frau Koch, kerstin.koch@kreis-hz.de, Tel.03941/5970-4517) Die Hinweise aus der Stellungnahme des Landkreises Harz vom 19.02.2016 bleiben weiterhin bestehen.	A 3.44 Stellungnahme vom 19.02.2016: s. Pkte. 3.47 - 3.50. B 3.44 ---
3.45 Stellungnahme vom 19.02.2016: <i>Zur vorgelegten Planung bestehen Bedenken aus Sicht der Kampfmittelbehörde.</i>	A 3.45

	Die betreffenden Flächen wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse überprüft. In einigen Ortsteilen der Einheitsgemeinde Ilsenburg sind Verdachtsflächen (Bombenabwurfgebiete) und ehemals militärisch genutzte Flächen definiert. Vor Baubeginn ist deshalb eine Kampfmittelfreigabebescheinigung beizubringen. Die einzelnen Verdachtsflächen liegen: • in Ilsenburg innerhalb der Ortsbebauung sowie westlich der Ortsbebauung • in Darlingerode westlich und nördlich der Ortsbebauung • in Drübeck östlich, nördlich und südlich der Ortsbebauung.	Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Die Flächen wurden in den Anhang zur Begründung aufgenommen und die Begründung in Kap. 6 „Hinweise“ wurde entsprechend ergänzt.
	3.46 Sofern eine konkrete Baumaßnahme in den als Verdachtsfläche bezeichneten Gemarkungen geplant ist, sollte erneut ein Antrag gestellt werden, um dann eine Empfehlung abgeben zu können, mittels welcher Verfahrensweise auf den einzelnen Teilflächen eine Überprüfung bzw. Baubegleitung stattfinden sollte, bzw. um eine Feststellung treffen zu können, ob diese Flächen bereits überprüft wurden.	B 3.45 Keine Änderung der Planung. A 3.46 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.
	3.47 Die Überprüfung/Baubegleitung kann durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt oder durch eine autorisierte Firma/private Kampfmittelräumfirma – entsprechend § 4 der Kampfmittel-Gefahrenabwehr VO vom 20.04.2015 GVBl. LSA S. 167 – erfolgen. Falls die Durchführung von Kampfmittelräummaßnahmen (Überprüfung, Baubegleitung) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes	B 3.46 Keine Änderung der Planung. A 3.47 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.

<i>Sachsen-Anhalt erfolgen soll, ist die Antragstellung beim Landkreis Harz, Ordnungsamt, (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn) erforderlich.</i> <i>Folgende Angaben sind dazu vom Bauherrn beizubringen:</i> 1. <i>ein formloser Antrag, dass die Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen soll,</i> 2. <i>eine Auflistung der Eigentümer mit den entsprechenden Fluren/Flurstücken</i> 3. <i>ein Übersichtsplan mit Kennzeichnung der beantragten Fläche</i> 1. 4. <i>eine Detailkarte der erkennbaren Fluren/Flurstücken sowie eine eindeutige Kennzeichnung der Fläche für die Maßnahme.</i>	B 3.47 Keine Änderung der Planung.
3.48 <i>Sonstiger Hinweis:</i> <i>Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA S. 240) sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.</i> <i>Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend der Landkreis Harz, Ordnungsamt, bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.</i>	A 3.48 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. B 3.48 Keine Änderung der Planung.
3.49 Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz (Frau Ziesenhenne, sybille.ziesenhenne@kreis-hz.de, Tel. 0391/5970-4168)	A 3.49

	Die Hinweise aus der Stellungnahme des Landkreises Harz vom 19.02.2016 bleiben weiterhin bestehen.	Stellungnahme vom 19.02.2016: s. Pkt. 3.50
	3.50 Stellungnahme vom 19.02.2016: <i>Auf der Grundlage der Bauordnung sowie der angrenzenden Rechtsvorschriften und Normen in der jeweils geltenden Fassung wird im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes folgende Stellungnahme zu der o. g. Planung abgegeben (Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen):</i> <i>Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.</i> <i>Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ herzurichten.</i> <i>Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß Wasserblatt des DVGW W 405 von der Gemeinde zu gewährleisten.</i>	B 3.49 --- A 3.50 <i>Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</i> B 3.50 <i>Keine Änderung der Planung.</i>
	3.51 Keine Bedenken oder sonstigen Hinweise hatten: • FD Planung / ÖPNV • Umweltamt / untere Abfallbehörde • Umweltamt / untere Bodenschutzbehörde • Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.	A 3.51 Zur Kenntnis genommen.

	3.52 (B) in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht Die bereits gegebenen Hinweise behalten grundsätzlich Gültigkeit. Sie werden durch die Änderungen wie folgt ergänzt:	B 3.51 --- A 3.52 Die in der Stellungnahme des LK Harz vom 19.02.2016 gegebenen Hinweise wurden ausgewertet (Abwägungstabelle vom 11.08.2017). Der Landkreis wurde über die Ergebnisse dieser Abwägung informiert. Die Ergebnisse der Abwägung sind in den Entwurf des Flächennutzungsplanes eingeflossen. B 3.52 --- 3.53 Da die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits 2016 durchgeführt wurde, also vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, kann das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften des BauGB fortgeführt werden (§ 245c BauGB). A 3.53 Zur Kenntnis genommen. B 3.53 --- 3.54 Der Bedarfsanalyse ist zu entnehmen, dass ein hoher Einkommensanteil der breiten Bevölkerung aus den Vermietungseinnahmen von Wohnraum für touristische Zwecke besteht und sich hieraus unter anderem der hohe zu erwartende Wohnbauflächenbedarf ergibt. Tatsächlich ist es so, dass am Harzrand in vielen gewachsenen Wohnlagen neben Beherbergungsgewerbe auch Ferienwohnen vorhanden ist und gegebenenfalls auch nach § 34 BauGB zulässig ist. Hinweise: • Wenn die Gemeinde in neuen Wohngebieten die Zulässigkeit für Ferienwohnen bestimmen will, so sollte sie darauf achten, dass diese
--	---	---

Gebiete nicht zu nah an Gewerbeflächen liegen oder vorhandenen Emittenten, damit sie auch zur Erholung geeignet sind. • Das Verdrängen von Wohnen in Innenlagen kann zu Problemen bei der Ordnung und Sicherheit führen. • Das Prinzip der kurzen Wege für die eigene Bevölkerung sollte im Auge behalten werden. • Die Bestimmungen der § 13a und § 15 BauNVO sind zu beachten.	B 3.54 Keine Änderung der Planung.
3.55 Der Hinweis zur Fläche S (B-Plan Geschwister-Scholl-Garten) bleibt. Stellungnahme vom 19.02.2016: <i>Im Flächennutzungsplan soll für Sondergebiete die allgemeine Art der Zweckbestimmung angegeben werden. Besteht – wie hier – eine Bebauungsplansatzung soll die festgesetzte Zweckbestimmung angegeben werden, soweit eine Änderung der Satzung nicht vorgesehen ist.</i> <i>Ohne eine besondere Zweckbestimmung ist eine Sonderbaufläche überhaupt nicht begründbar oder nachvollziehbar.</i>	A 3.55 <i>Der B-Plan Nr. 25 „Geschwister-Scholl-Garten“ setzt für die Fläche soziale, gesundheitliche, kulturelle und kirchliche Einrichtungen sowie Fremdenverkehr fest. Dies ist für den Flächennutzungsplan aufgrund der geringen Flächengröße zu kleinteilig. Für den FNP besteht die Möglichkeit zur Darstellung von Bauflächen ohne weitere Kennzeichnung, was hier in Anspruch genommen wird. Das Kap. 4.1.5 der Begründung wurde um die Erläuterung ergänzt.</i> B 3.55 Keine Änderung der Planung.
3.56 Wie bereits darauf hingewiesen, ist die Darstellung von Bauflächen im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich nicht möglich. Die beiden unter 5.2.4 genannten zu entwickelnden Bauflächen sollen, sofern über eine Befreiung von den Verboten des LSG oder über eine Herauslösung aus dem LSG nicht abschließend entschieden wurde, als Weißfläche dargestellt werden. In der Begründung ist zu vermerken, warum die Darstellung dieser Flächen offen gelassen wurde (§ 5 Abs. 1 BauGB).	A 3.56 Der Forderung wird nachgekommen und die Flächen gem. § 5 (1) BauGB als „Weißflächen“ dargestellt. In der Begründung erfolgt in Kap. 5.3.3 „Von der Darstellung ausgenommene Flächen“ eine entsprechende Erläuterung. B 3.56 Nachrichtliche Anpassung der Planung.

3.57 Zu Pkt. 4.1.3 der **Begründung**: Ob die Gemeinde eine **nach Eisenbahnrecht** gewidmete **Fläche** bereits im Flächennutzungsplan **anders darstellen** darf oder bis zur endgültigen Freistellung als Weißfläche darstellen muss, ist zu **prüfen**. Nach Eisenbahnrecht gewidmete Flächen unterliegen nicht der Planungshoheit der Gemeinde.

A 3.57 Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren hat die Dt. Bahn AG folgende Stellungnahme abgegeben (Pkte. 19.2 und 19.3):
„Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Bahnanlagen/Bahnflächen, sofern sie nicht freigestellt sind von Bahnbetriebszwecken, als solche, als Bahnanlagen, darzustellen sind. Die für Freistellungsverfahren (Widmung/ Entwidmung) bezüglich Bahnanlagen des Bundes zuständige Behörde ist hinsichtlich des Zuständigkeitsgebietes der Stadt Ilsenburg das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Halle/S., Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle/S. In diesem Rahmen wird darauf hingewiesen, dass gegen die Ausweisung des Güterbahnhofs als Mischgebietsfläche keine grundsätzlichen Einwände bestehen, es sich hier jedoch um eine derzeit als Bahnanlage gewidmete Fläche handelt.

Ebenso sollen bahneigene Grundstücke im Bereich Drübeck von Bahnanlagen auf Flächen für Landwirtschaft geändert werden; hier wird ebenfalls auf die vorliegende Planungshoheit/Widmung als Bahnanlage hingewiesen.

Hierzu war folgende Abwägung erfolgt:

„Vor Umnutzung hat eine Umwidmung zu erfolgen. Ein Hinweis hierzu wird in die Begründung aufgenommen.“

Die Dt. Bahn AG wurde über das Ergebnis der Abwägung informiert.

Der Hinweis wurde in Kap. 4.1.3 „Mischgebiete“ und 4.8.1 „Flächen für die Landwirtschaft aufgenommen und die Dt. Bahn AG nochmals im Verfahren gem. 4 (2) BauGB beteiligt.

Von der Dt. Bahn AG wurde dabei keine weitere Stellungnahme abgegeben (keine Bedenken geäußert).

		Da es sich bei dem Flächennutzungsplan lediglich um eine vorbereitende Planung handelt, wird die Darstellung beibehalten.
		B 3.57 Keine Änderung der Planung.
3.58	Auf die Soll-Bestimmungen des § 5 Abs. 3, 4 und 4a BauGB wird verwiesen. Diese nachrichtlichen Übernahmen sollen insbesondere auch zur schnelleren Beurteilung von Vorhaben und zur schnelleren Beurteilung der Entwicklung von Satzungen dienen. Die Gemeinde hat daher nach diesen Vorschriften zu entscheiden , welche Darstellungen der Anhänge zur Begründung in den Flächennutzungsplan übernommen werden müssen und welche nicht.	A 3.58 Bei den Soll-Bestimmungen handelt es sich um (3) Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind; Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind oder für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (4) Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden. (4a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes

		bestimmte Gebiete sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden. Die nachrichtlichen Übernahmen sind entsprechend § 5 Abs. 3, 4 und 4a BauGB in der Plandarstellung oder im Anhang zur Begründung dargestellt.
	B 3.58	Keine Änderung der Planung.
3.59	Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 BauGB sind Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserentsorgung nicht vorgesehen ist, zu kennzeichnen. Aus städtebaulicher Sicht sollten abgelegene Nutzungen im Außenbereich nicht weiter entwickelt und daher nicht als Bauflächen dargestellt werden. Sie sollten weiterhin nur Bestandsschutz genießen.	A 3.59 Die nicht zentralerschlossenen Gebiete werden in der Begründung in Kap. 7 „Ver- und Entsorgung“ genannt und auf die Abwasserbeseitigungspflicht wird hingewiesen.
	B 3.59	Ergänzung Begründung.
3.60	Splittersiedlung am Streithölzer Weg (Darstellung MD) + Aufwertung des Weges: Die Unterbringung von Wirtschaftsstellen von landwirtschaftlichen Betrieben wird möglich sein (im Außenbereich privilegiert, z. B. als Pensionstierhaltung auf vorwiegend eigener Futtergrundlage). Eine Entwicklung der Splittersiedlung für touristische Zwecke/Freizeit Zwecke wäre, insbesondere unter dem Aspekt der Aufwertung des Streithölzer Weges unter Berücksichtigung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes, der Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und der Vermeidung bandartiger Strukturen entlang der B6n zu überprüfen (Pkt. 4.1.2 der Begründung). Auch hier gilt wie für alle Infrastrukturfolgemaßnahmen: Planungshoheit besteht nur innerhalb der eigenen Finanzhoheit. Da die Gemeinde Veranlasser der Planung ist, hätte sie die Kosten hierfür zu tragen.	A 3.60 Die Fläche ist als Dorfgebiet dargestellt. Eine Nutzung für touristische Zwecke/Freizeit Zwecke ist nicht als Schwerpunkt vorgesehen. Sollte eine Entwicklung/Umnutzung der Fläche vorgesehen werden, wäre ein Bebauungsplan (ggf. Vorhabenbezogener Bebauungsplan) erforderlich. Für projektbezogene Kosten würde dann der Vorhabenträger herangezogen werden.
	B 3.60	Keine Änderung der Planung.

3.61 Zur Begründung der SO Einzelhandel: Beide Verbrauchermärkte wurden durch die zuständigen Behörden trotz Überschreitung der Vermutungsgrenze von 1200 m² Geschossfläche aufgrund der Einwohnerzahl und der hohen Touristenzahl als nicht großflächig eingeschätzt und wären damit auch z. B. in einem MI zulässig. Die Darstellung als SO Einzelhandel ist richtig, sofern kein Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO daraus entwickelt werden soll.	A 3.61 Zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung eines Sondergebietes im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ist nicht vorgesehen bzw. müsste im Einzelfall durch Verträglichkeitsgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und konkretisiert werden. Diese Erläuterung wird in die Begründung, Kap. 4.1.5 Unterpunkt „Sonstige Sondergebiete mit besonderer Zweckbestimmung Einzelhandel“ aufgenommen. B 3.61 Ergänzung Begründung.
3.62 Für die Umlegung der Kosten von durch die Stadt durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto) bedarf es einer Satzung nach §§ 135a ff BauGB.	A 3.62 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. B 3.62 ---
3.63 Der Veckenstedter Weg (Kreisstraße) wurde im Stadtgebiet umverlegt.	A 3.63 Der Hinweis ist richtig. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend angepasst. B 3.63 Anpassung der zeichnerischen Darstellung.
3.64 Zu 3.2.3.3 der Begründung: Zum Bebauungsplan Bolzplatz (im bisherigen Außenbereich) wurde der Landkreis Harz als TöB beteiligt. Das Planverfahren hierzu ist noch nicht abgeschlossen.	A 3.64 Der Bebauungsplan wurde inzwischen zur Satzung beschlossen (am 07.03.2018). B 3.64 Keine Änderung der Planung.
3.65 Zu 4.1.1 der Begründung: Die Einwohnerzahl vom Mittelzentrum Wernigerode erscheint zu hoch. Es sollte geprüft werden, ob hier nicht die Einwohnerzahl der gesamten Stadt Wernigerode (mit kleineren Ortsteilen) angegeben ist.	A 3.65 Der Einwand ist richtig. Die Begründung wird eindeutig formuliert. B 3.65 Anpassung Begründung.

3.66 Zum Teil Umweltbericht: Wenn auf nicht betroffene Belange nicht eingegangen wird, so ist aufzuzählen, welche Belange gem. Einschätzung des Stadtrates nicht betroffen sind und welche Belange seiner Meinung nach nicht näher untersucht werden sollen. Hierfür käme z. B. eine tabellenartige Auflistung infrage.	A 3.66 Eine tabellarische Auflistung der Inhalte nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB und der Beachtung dieser Inhalte wird im Umweltbericht in Kap. 2.1.1 „Baugesetzbuch“ ergänzt.
3.67 Da der Flächennutzungsplan der vorbereitende Bauleitplan ist, ist bei bestehenden Bebauungsplänen auf deren Umweltprüfung aufzubauen, insbesondere wenn sie kumulierende Wirkung haben. Hier soll auch auf Abweichungen bei der Überprüfung der prognostizierten Entwicklungen eingegangen werden. Bei parallel zu entwickelnden Bebauungsplänen müsste mindestens das Ergebnis der bisherigen Umweltprüfung dargestellt werden. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die im Umweltbericht nicht explizit dargestellten Entwicklungsflächen insgesamt den Schwellenwert für eine UVP beeinflussen. Dies trifft insbesondere für Flächen zu, die sich im Außenbereich befinden.	B 3.66 Ergänzung Umweltbericht.
	A 3.67 Die Inhalte bestehender Bebauungspläne wurde übernommen. Die Umweltprüfungen dieser Pläne sind im jeweiligen Verfahren erfolgt. Hierbei war auch auf kumulierende Wirkungen zu achten. Der Hinweis ist bei der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne zu beachten.
3.68 <i>Es wird darum gebeten, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.</i> <i>Diese Stellungnahme ist eine Ergänzung bereits gegebener Hinweise. Sie gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.</i>	B 3.67 Keine Änderung der Planung.
3.69 <i>Es wird darum gebeten, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu</i>	A 3.68 <i>Die Hinweise werden berücksichtigt.</i> <i>Zur Kenntnis genommen.</i>
	B 3.68 ---
	A 3.69 <i>Den Bitten wird nachgekommen.</i>

		informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und Übersendung von einem Ausfertigungsexemplar . Zudem soll der Bauleitplan auch X-Planungskonform zur Verfügung stehen.	
			B 3.69 ---
4 Regionale Planungsge- meinschaft Harz Schreiben vom 29.11.2017	4.1	Mit Datum vom 16.02.2016 gab die Regionale Planungs-gemeinschaft Harz bereits eine Stellung-nahme zum Vorentwurf ab. Darin äußerte sie sich nur zu den Nutzungen, die zum damaligen Zeit-punkt kritisch beurteilt wurden oder wo noch eine Erläuterung/Begründung fehlte.	A 4.1 Zur Kenntnis genommen. B 4.1 ---
	4.2	Zwischenzeitlich wurde nun der 1. Entwurf erstellt. Dieser beinhaltet die geforderte Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen. Rein Rechnerisch benötigt die Einheitsgemeinde keine neuen Wohnbauflächen. Aufgrund der Wohnbautätigkeiten der letzten 15 Jahre in der Einheitsgemeinde geht die Planerin da-von aus, dass sich diese Entwicklung aufgrund der Arbeitsplatzangebote (mit denen auch in Zukunft gerechnet wird) fortsetzt . Dieser Annahme kann aus raumordnerischer Sicht gefolgt werden .	A 4.2 Zur Kenntnis genommen. B 4.2 ---
	4.3	Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Wohnbebau-ung in Darlingerode zukünftig auf den Eigenbedarf beschränkt bleiben soll und dass neue, geplante Wohnbebauungen schwerpunktmäßig im Grund-zentrum Ilsenburg angesiedelt werden sollen.	A 4.3 Zur Kenntnis genommen. B 4.3 ---
	4.4	Die sich aus der relativ hohen Einpendlerzahl erge-bende Schlussfolgerung, dass sich nach Schaffung von entsprechendem Wohnraum bzw. von Bauflä-chen die Einpendlerzahlen verringern und dafür mehr Arbeitskräfte den Wohnort Ilsenburg wählen,	A 4.4 Es ist richtig, dass die Einpendlerzahl nicht aus-schließlich von der Schaffung von Wohnraum ab-hängt. Dies ist in der Bedarfsermittlung auch dar-gestellt.

	ist eine Hypothese , die nicht nur von der Bereitstellung von Wohnbauflächen abhängen dürfte.	Da außer den vorhandenen Arbeitsplätzen aber auch andere Rahmenbedingungen positiv sind (z.B. Infrastruktur, Image, Nähe zu Mittelzentren u.s.w.) kann davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Einpendler nach Ilsenburg ziehen würde, wenn es entsprechenden bedarfsgerechten Wohnraum gäbe. Hierbei wurde ein Ansatz in Anlehnung an benachbarte Kommunen gewählt (Ziel: Reduzierung der Einpendler von 61 % auf 50 %). Die Argumentationen sind in der Bedarfsermittlung bereits enthalten.
		B 4.4 Keine Änderung der Planung.
4.5	In der Berechnung des Bruttobaulandes auf Seite 23 der Bedarfsermittlung wird davon ausgegangen, dass hier nur Einfamilienhäuser entstehen werden (mit ca. 650 m ² Grundstücksgröße). Mehrfamilienhäuser oder Geschosswohnungsbau wird von vorn herein ausgeschlossen . Hier sollte überlegt werden, ob dieser Ansatz korrekt ist, da nicht jeder Wohnungssuchende in einem Einfamilienhaus wohnen kann oder will. Aus diesem Grund scheint die neu ausgewiesene Wohnbaufläche von ca. 20 ha für das Grundzentrum Ilsenburg trotz der positiven Entwicklung von gewerblichen Bauflächen, die eine gewisse Wohnbauflächenentwicklung nach sich zieht, recht hoch .	A 4.5 Die angesetzten 650 qm/Grundstück sind als Durchschnittswert zu verstehen. Eine Erläuterung hierzu befindet sich auf S. 23 unten (Fußnote 31): „Größe neuer Wohngrundstücke in den letzten 15 J.: durchschnittlich 600 qm (s. Kap. 2.2.3 „Neubaugebiete“). Die Nachfrage besteht zunehmend für EFH und größere Grundstücke (aktuelles Baugelände „Am Kamp“, 3. BA mit 25 EFH-Grundstücken: Durchschnitt 753 qm). Es wird ein Wert von 650 qm/Grundstück gewählt, da davon ausgegangen wird, dass (untergeordnet) auch verdichtete Wohnformen nachgefragt werden.“ Hierin sind auch (kleinere) Mehrfamilienhäuser enthalten. Größere Mehrfamilienhäuser werden in der kleinstädtisch geprägten Struktur Ilsenburgs nicht angestrebt. Entsprechend der Nachfragesituation wird davon ausgegangen, dass überwiegend Grundstücke für (freistehende) Einfamilienhäuser ausgewiesen werden. Daher scheint der Durchschnittswert von 650 qm/Grundstück realistisch.

		B 4.5 Keine Änderung der Planung. A 4.6 Z 25 wird bei den Planungen beachtet, indem vor Neuversiegelung (bzw. Aufstellung von Bebauungsplänen) geprüft wird, ob versiegelte Flächen oder sonstige Potenziale genutzt werden können. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt unter anderem unter dem Aspekt der Nachverdichtung und der Wiedernutzbarmachung von Flächen. Die vorhandenen Potenziale reichen jedoch nicht aus, um den bestehenden und zukünftigen Bedarf zu decken. Daher müssen auch größere, bisher ungenutzte Flächen der Siedlungsentwicklung zugeführt werden. B 4.6 Keine Änderung der Planung. A 4.7 <i>Mit der Darstellung des sonstigen Sondergebietes wird der Zielsetzung des REPHarz gefolgt, in der das Gebiet als regional bedeutsamer Vorrangstandort für großflächige Freizeitanlagen (Freizeit- und Erholungsgebiet „Ilseae“) festgelegt ist.</i> <i>Um die Nutzung nicht im Vorfeld zu stark einzugrenzen und genügend Entwicklungsmöglichkeit zu lassen, wird die Fläche in der Größenordnung wie bisher im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt, beibehalten (allerdings von „Fläche für Erholung“ geändert). Eine Konkretisierung und ggf. damit in Verbindung stehende Flächenreduzierung ist erst möglich, wenn genauere Planungen mit einem Vorhabenträger abgestimmt sind, die umgesetzt werden sollen.</i> Bis dahin sollen die Flächen planerisch für ein solches Vorhaben vorgehalten werden. Daher hält die Stadt an der Darstellung des sonstigen Sondergebietes fest. B 4.7 Keine Änderung der Planung.
	4.6 Für die Entwicklung zukünftiger verbindlicher Bauleitplanungen in der Stadt Ilsenburg ist in jedem Fall Z 25 des 3. Entwurfes des Sachlichen Teilplanes „Zentralörtliche Gliederung“ zu beachten. Hiernach ist vor der Neuversiegelung von Flächen zu prüfen, ob bereits versiegelte Flächen oder sonstige Potenziale gemäß G 24 genutzt werden können. Darüber hinaus ist bei der Prüfung das Prinzip des Vorranges der Innen- vor der Außenentwicklung anzuwenden.	
	4.7 Das Sonstige Sondergebiet Fremdenverkehr, Freizeit und Kultur im Norden von Ilsenburg mit über 40 ha Flächengröße sollte insbesondere im Hinblick auf diese Größenordnung nochmals überdacht werden.	

	4.8	Hinweis: Auf Seite 4 der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen ist in der Grafik die Bevölkerungsentwicklung der letzten 15 Jahre dargestellt. Hier wäre 2016 interessant , die Zahlen müssten vorliegen, dafür besser das Jahr 2000 streichen.	A 4.8	Der Anregung wird insofern nachgekommen, als dass die Bevölkerungszahl von 2016 textlich in einer Fußnote ergänzt wird (der positive Trend setzt sich 2016 mit 9.563 EW weiter fort, 2013 waren es 9.485 EW). Zudem wird die aktuelle Bevölkerungsentwicklung bis 2017 in der Begründung unter Kap. 4.1.1 „Darstellung neuer Wohngebiete bzw. deren Aufhebung“ ergänzt. Auf eine Einarbeitung in die Graphik der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen wird verzichtet, da zum Zeitpunkt der Erarbeitung nur Zahlen bis Ende 2015 vorlagen und daher für alle Aspekte der Bedarfsermittlung der Betrachtungszeitraum 2000 bis 2015 gewählt wurde. Eine Darstellung nur einer Zahl/eines Aspektes für 2016/2017 wird nicht als sinnvoll angesehen. Eine Aktualisierung aller Zahlen, Graphiken und Herleitungen wäre unverhältnismäßig aufwendig.
			B 4.8	Nachrichtl. Ergänzung Begründung und Anlage.
	4.9	Es wird darauf hingewiesen, dass die räumliche Abgrenzung des Grundzentrums Ilsenburg im 3. Entwurf der Teilfortschreibung „Zentralörtliche Gliederung“ nicht vollständig identisch ist mit den Nutzungsausweisungen im F-Plan-Entwurf. Im Entwurf des F-Planes geht die gewerbliche Baufläche im Bereich 1.3 und 2.1 über die räumliche Abgrenzung im 3. Entwurf der Teilfortschreibung hinaus. Dennoch ist die Ausweisung im F-Plan mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung und in Verbindung mit den Festlegungen im G 18 vereinbar .	A 4.9	Zur Kenntnis genommen.
			B 4.9	Keine Änderung der Planung.
5 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	5.1	Es bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	A 5.1	Zur Kenntnis genommen.

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4(2) BauGB vom 23.10.2017 bis 30.11.2017

Planstand: 29.09.2017

Stand: 27.03.2018 | ST

Schreiben vom 20.11.2017		B 5.1 ---
	5.2 Allgemein wird darauf hingewiesen, dass <i>keine Inanspruchnahme</i> bzw. Beeinflussung von <i>landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</i> erfolgen sollen.	A 5.2 Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um einen vorbereitenden Plan, der noch keine konkreten Aussagen über Kompensationsmaßnahmen trifft. Diese werden erst im Rahmen der nachfolgenden Planungen festgelegt. Der Hinweis ist bei diesen nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. B 5.2 Keine Änderung der Planung.
Landesstraßenbaubehörde 6 Regionalbereich West Schreiben vom 29.11.2017	6.1 1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.	A 6.1 Zur Kenntnis genommen. B 6.1 ---
	6.2 2. <i>Belange</i> des RB West der LSBB werden durch die Bauleitplanung im Zuge der Bundesstraße <i>B 6</i> und der Landesstraße <i>L 85</i> berührt.	A 6.2 Zur Kenntnis genommen. B 6.2 ---
	6.3 3. Bei der Fortschreibung der Bauleitplanung sind das <i>Bundesfernstraßengesetz</i> (FStrG) Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. Teil 1 S. 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. Teil 1 S. 2808) sowie das <i>Straßengesetz des Landes SachsenAnhalt</i> (StrG LSA) vom 06.07. 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 533) zu beachten.	A 6.3 Die für die Bauleitplanung wesentlichen Gesetzesgrundlagen wurden im Entwurf der Begründung unter „Übersicht wesentlicher Rechtsgrundlagen“ ergänzt. Dazu gehören auch das FStrG und das StrG LSA. B 6.3 Keine Änderung der Planung

6.4 Derzeit ist die B 6 als Bundesstraße gewidmet. Aktuell wird durch das BMVI die Aufstufung der Bundesstraße 6 zur Bundesautobahn forciert. Das BMVI hat mit Erlass vom 17.07.2017 die Nummerung und die Bezeichnung bestimmt. Danach erhält die B 6 als künftige neue Bundesautobahn die Nummer A 36 und die Bezeichnung „Braunschweig – Bernburg“. Aufgrund der konkretisierten Aufstufungsabsichten des BMVI sind bei der Fortschreibung der o.g. Bauleitplanung die anbaurechtlichen Vorschriften für eine Bundesautobahn zu berücksichtigen. § 9 Abs. 1 FStrG Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Anbauverbotszone). § 9 Abs. 2 FStrG Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn 1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Anbaubeschränkungszone). Die o.g. Abstände sind bis zur Auffahrt der B 6 einzuhalten.	A 6.4 Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um einen vorbereitenden Plan, der noch keine konkreten Aussagen über die Ausgestaltung von Baugebieten trifft. Diese werden erst im Rahmen der nachfolgenden Planungen festgelegt. Der Hinweis ist bei diesen nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Es wird ein Hinweis in die Begründung (Kap. 4.3.1 „Autobahnen und autobahnähnliche Straßen“) eingebracht, dass die Aufstufung der Bundesstraße B 6 zur Bundesautobahn A 36 geplant ist und entsprechende anbaurechtliche Vorschriften zu berücksichtigen sind.
6.5	B 6.4 Ergänzung Begründung. A 6.5 Zur Kenntnis genommen.

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4(2) BauGB vom 23.10.2017 bis 30.11.2017

Planstand: 29.09.2017

Stand: 27.03.2018 | ST

	4. In der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg sind im Zuge der B 6 und der L 85 derzeit keine Um- und Ausbaumaßnahmen im Bestand vorgesehen , die über Instandsetzungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen entsprechend den verkehrlichen Erfordernissen hinausgehen.	B 6.5 ---
	6.6 5. Hinsichtlich der aus dem FNP abzuleitenden Gebietsnutzungen bezüglich der Einhaltung der Planrichtwerte für Schallschutz nach DIN 18005 gegenüber den Lärmimmissionen der Bundes- und Landesstraßen als Bestand ist der Baulastträger des jeweiligen Plangebietes verantwortlich.	A 6.6 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. B 6.6 Keine Änderung der Planung.
9 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schreiben vom 08.11.2017	9.1 Keine Bedenken oder Anregungen.	A 9.1 Zur Kenntnis genommen. B 9.1 ---
	9.2 In den Planungsunterlagen wird das Luftbild und die Topographische Karte 1:10.000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation verwendet. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.07.2010 mit der Stadt Ilsenburg ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Nutzung der Daten lizenziert. Daher ist auf allen Auszügen aus den Topographischen Karten folgender Quellenvermerk anzubringen: [TK10 I 07/2015] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18/1 -13889/2010	A 9.2 --- Der Quellenvermerk wird nachrichtlich auf allen Auszügen aus Topographischen Karten ergänzt.

	Alle Luftbildausschnitte sind mit diesem Quellenvermerk zu kennzeichnen [DOP I 07/2015] © LVermGeo LSA (www.lver-mgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18/1 -13889/2010	Entsprechende Luftbilder wurden nicht verwendet (die verwendeten Luftbilder sind aus Google Maps übernommen, ein Vermerk darüber befindet sich hinter dem Inhaltsverzeichnis der Begründung).
		B 9.2 Nachrichtliche Ergänzung Plandarstellungen.
13 Gemeinde Nordharz Schreiben vom 20.11.2017	13.1 Hinsichtlich der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Nordharz sind immer noch Korrekturen, besonders im Bereich Ilseradweg sowie in der Gemarkung Drübeck/Darlingerode zur B6 hin unbedingt erforderlich.	A 13.1 Die Plandarstellung erfolgte auf Grundlage der Topographischen Karte [TK10 I 07/2015] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18/1 -13889/2010. Hierin ist eine falsche (alte) Gemarkungsgrenze dargestellt. Die Plandarstellung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend der tatsächlichen, aktuellen Gemarkungsgrenze angepasst. Dabei handelt es sich zum einen um Teilbereiche, die entfallen (nördlich der B 6 und östlich der Ilse im Norden). Für die Herausnahme der Flächen wird keine erneute Auslegung erforderlich. Zum anderen handelt es sich um einen Bereich, der hinzukommt (im Norden der Gemarkung Drübeck, bis zur B 6). Der Bereich wird landwirtschaftlich genutzt. Zudem befinden sich hierin 2 geschützte Biotop. Entsprechend wird als Plandarstellung landwirtschaftliche Fläche gewählt. Zudem werden die Biotop nachrichtlich übernommen und als Grünflächen dargestellt.
	13.2 Im Interesse des Hochwasserschutzes für die Ortschaften Veckenstedt und Wasserleben ist die Regelung des Wasserabflusses in die Ilse bei der Neuausweisung von Bauflächen besonders	A 13.2 Auf die Belange des Hochwasserschutzes wird in Teil 1, Kap. 6.2 der Begründung bereits gesondert eingegangen.
		B 13.1 Änderung zeichnerische Darstellung.

	zu beachten. Eine Verschärfung der Abflusssituation ist auszuschließen. 13.3 Hinsichtlich der teilweise direkt an der Gemarkungsgrenze ausgewiesenen Gewerbegebiete (beidseitig des Streithölzer Weges und Gebiet 1.3) gibt die Gemeinde Nordharz zu bedenken - und bezieht sich dabei ausdrücklich auf die von der EG Stadt Ilsenburg (Harz) formulierten Ansprüche an die Abstimmung der Bauleitplanung unter Nachbargemeinden im Blick auf die touristische Entwicklung (Schreiben vom 31.03.2016), dass die weitere Entwicklung der Gemeinde Nordharz "hinsichtlich des Tourismus, der im Zusammenhang mit dem zu schützenden Landschaftsbild steht, als gefährdet anzusehen ist. Bei der Betrachtung der Entwicklung der Gemeinde Nordharz kann nicht nur bis an eine Gemarkungsgrenze heran gedacht werden, sondern es muss die interkommunale überörtliche Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden berücksichtigt werden. Es müssen größere Zusammenhänge im Hinblick auf das Landschaftsbild und den Tourismus gesehen werden. Blickbeziehungen von und in Landschaften machen an den Gemeindegrenzen nicht halt." Die Ansiedlung von solch großflächigen Industrie- und Gewerbeanlagen im sensiblen nördlichen Harzvorland könnten die bestehenden außerordentlichen Fern-Sichtbeziehungen vom und zum Brocken besonders von der Gemeinde Nordharz aus erheblich stören. Gerade die Gemeinde Nordharz konnte in der jüngsten Vergangenheit durch den Aufbau eines überörtlichen Radwegenetzes erste touristische Erfolge auch wegen des typischen weiträumigen und unverbauten Blickes auf den Harz erzielen. Dazu zählen neben den Wegen zur und um die Teichwirtschaft Veckenstedt besonders auch [der]	Zudem ist der Hinweis bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. B 13.2 Keine Änderung der Planung. A 13.3 Bei den Überlegungen zur Lage von Gewerbeflächen sind die Aspekte Landschaftsbild und Tourismus in größerem Zusammenhang berücksichtigt worden. Die gewerblichen Bauflächen grenzen zwar teilweise bis an die Grenze der Gemeinde Nordharz an, sind aber von der B 6 (zukünftig A 36), die als Zäsur zwischen den Gemeindegebieten Nordharz und Ilsenburg gelten kann, mehrere hundert Meter entfernt. Die Gebiete gliedern sich direkt an bereits bestehende Gewerbeflächen der Stadt Ilsenburg an. Auch Schutzgebiete, Siedlungsräume oder (über-) regional bedeutsame Wanderwege befinden sich nicht in Nähe der Gewerbeflächen. Die Gewerbeflächen sind zudem topographisch niedrig gelegen (nicht an/auf Höhenzügen). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Tourismus kann daher ausgeschlossen werden. Die Stadt Ilsenburg hat selbst ein Interesse, dass Blickbeziehungen von und in Landschaften nicht gestört werden. Vor diesem Gesichtspunkt wurden möglichst verträgliche Lagen gesucht. Diese befinden sich zwischen B 6 und bereits bestehenden Gewerbeflächen. Im südlichen und westlichen Gemeindegebiet Ilsenburgs befinden sich Schutzgebiete (Nationalpark Harz u.a.). Zwischen den Ortsteilen kann keine größere gewerbliche Entwicklung erfolgen (Abstand zu Wohnbebauungen erforderlich).
--	---	---

Ilserradwanderweg, den ein seit vielen Jahren im F-Plan vorgehaltenes Sondergebiet Erholung (Anlage) sinnvoll ergänzt.

"Wir geben zu bedenken, dass wir durch die Ausweisung dieser „... Gewerbeflächen ...“ eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungswert sowie einen Wertverlust an Lebensqualität und folglich den Rückgang des ... Tourismus im Gemeindegebiet der Gemeinde Nordharz befürchten. Man sieht die getätigten und geplanten Investitionen in touristische Infrastrukturmaßnahmen durchquert und damit die Planungshoheit angegriffen."

Diese von der Einheitsgemeinde Stadt **Ilsenburg** (Harz) gestellten **Forderungen** sollten nicht nur in Richtung der Gemeinde Nordharz gelten, sondern **auch Ansporn für die eigenen Planungen** sein.

[Anlage:]

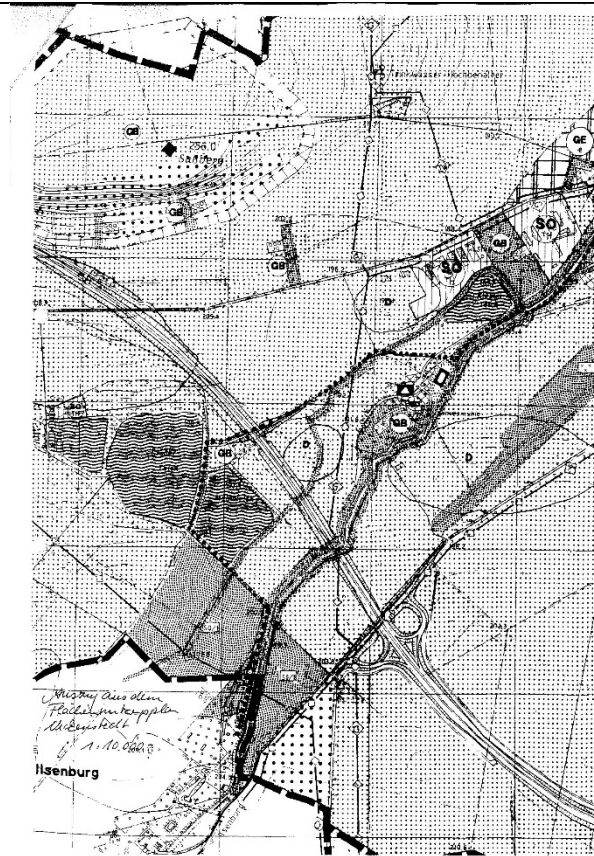
Gem. raumordnerischen Vorgaben soll die gewerbliche Entwicklung zudem primär im/am Grundzentrum Ilsenburg erfolgen. Auch soll die Erreichbarkeit in Nähe der B 6 gegeben sein (kurze Wege, weniger Immissionskonflikte). Insgesamt wird daher die Lage der dargestellten Flächen als optimal angesehen.

Die Stadt Ilsenburg ist Vorrangstandort für Gewerbe und Industrie. In den letzten Jahren hat sich das Gewerbe positiv entwickelt. Eine Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen besteht weiterhin. Daher besteht der Bedarf, neue gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Aus raumordnerischer Sicht wird die Weiterentwicklung dieses Standortes begrüßt (s. z. B. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr, Schreiben vom 30.11.2017).

Auch die Gemeinde Nordharz profitiert von Arbeitsplätzen, die in der Stadt Ilsenburg zur Verfügung gestellt werden.

Die genaue Ausgestaltung der Gewerbeflächen wird in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert (z. B. Dimension/Höhe und Lage von Gebäuden).

Auch im Interesse der Stadt Ilsenburg wird dabei auf eine Verträglichkeit u. a. in Hinblick auf Landschafts-/Stadtbild sowie Tourismus geachtet werden.



13.4 Insofern ist die Gemeinde Nordharz zuversichtlich, dass die hier vorliegende **Flächennutzungs-Planung** zur Wahrung der beiderseitigen Interessen **besser abgestimmt** werden kann.

B 13.3 Keine Änderung der Planung.

A 13.4 Die Anmerkung kann nicht nachvollzogen werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird eine bessere Abstimmung nicht für möglich erachtet, da die Belange der Gemeinde Nordharz bereits berücksichtigt wurden. Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen wird die Gemeinde Nordharz beteiligt. Bei Bedarf erfolgen unabhängig davon zusätzliche Abstimmungen.

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4(2) BauGB vom 23.10.2017 bis 30.11.2017

Planstand: 29.09.2017

Stand: 27.03.2018 | ST

		B 13.4 Keine Änderung der Planung.
16 Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode Schreiben vom 29.11.2017	16.1 Für die <i>Entsorgung</i> der zukünftigen Neubebauungen stehen <i>ausreichende Leistungsreserven</i> der <i>Schmutz- bzw. Niederschlagswasserkanäle</i> zur Verfügung.	A 16.1 Zur Kenntnis genommen.
		B 16.1 ---
17 Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“ Schreiben vom 29.11.2017	17.1 Zur Berücksichtigung der <i>sachgemäßen Gewässerunterhaltung</i> durch den UHV Ilse Holtemme müssen die Planungen <i>folgende Punkte</i> nach WG LSA <i>beachten</i> : § 52 (1) der ordnungsgemäße Abfluss muss gewährleistet bleiben § 52 (1) Pflege und Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung § 52 (1) Satz 2, Erhaltung standortgerechter Ufergehölze § 52 (1) Satz 4, Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen	A 17.1 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.
		B 17.1 Keine Änderung der Planung.
	17.2 Laut § 50 WG LSA sind im Außenbereich an Gewässern 2. Ordnung <i>Gewässerrandstreifen</i> von 5 m zwingend <i>einzuhalten</i> . Zur Umsetzung des präventiven Hochwasserschutzes sollten in urbanen Gebieten keine Ausnahmen erteilt oder die Gewässerbreite eingeschränkt werden. Die Gewässerunterhaltung kann nur gewährleistet werden, wenn auch in urbanen Gebieten der Erhalt von Gewässerrandstreifen gewährleistet wird.	A 17.2 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.
		B 17.2 Keine Änderung der Planung.

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4(2) BauGB vom 23.10.2017 bis 30.11.2017

Planstand: 29.09.2017

Stand: 27.03.2018 | ST

21 Stadtwerke Wernigerode GmbH Schreiben vom 07.11.2017	21.1 <i>Keine Einwände</i> gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ilsenburg (Harz).	A 21.1 Zur Kenntnis genommen.
		B 21.1 ---
	21.2 Die Bereitstellung von <i>Löschwasser</i> aus dem Trinkwassernetz der Stadtwerke Wernigerode GmbH ist nicht möglich. Die Mitbenutzung der technischen Hydranten der Stadtwerke Wernigerode GmbH kann nur im Rahmen der „ <i>Vereinbarung Mitbenutzung von Hydranten</i> “ vom 18.05.1999 erfolgen.	A 21.2 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
		B 21.2 Keine Änderung der Planung.
	21.3 Bei der <i>Veräußerung öffentlicher Grundstücke</i> sind gemäß <i>Konzessionsvertrag</i> in Absprache mit der Stadtwerke Wernigerode GmbH vorhandene Versorgungsleitungen durch Eintragung einer beschränkten persönlich Dienstbarkeit dinglich zu sichern.	A 21.3 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
		B 21.3 Keine Änderung der Planung.
	21.4 Geplante <i>Baumaßnahmen</i> im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sind zum Schutz der vorhandenen <i>Trinkwasserleitungen</i> mit größter Sorgfalt auf Grundlage des <i>DVGW Regelwerk</i> „Hinweise für Maßnahmen zum Schutze von Versorgungsleitungen“ GW 315 und den Hinweisen der Stadtwerke Wernigerode GmbH zum Schutze erdverlegter Versorgungsleitungen und Freileitungen in der jeweils derzeit gültigen Fassung entsprechend zu sichern. Ein Mindestabstand von 0,40 m anderer Leitungen zu den Versorgungsleitungen der Stadtwerke Wernigerode ist einzuhalten. Im Bereich der Trinkwasserleitungen ist der Einsatz von Vibrationsverdichtern nicht erlaubt.	A 21.4 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
		B 21.4 Keine Änderung der Planung.
	21.5	A 21.5

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4(2) BauGB vom 23.10.2017 bis 30.11.2017

Planstand: 29.09.2017

Stand: 27.03.2018 | ST

		Weiterhin sollte beachtet werden bei der Planung, wenn Baumbepflanzungen vorgesehen sind, dass sie dem DVGW Regelwerk „Baumbepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ GW 125 in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
			B 21.5 Keine Änderung der Planung.
	21.6	Sollten Umverlegungen von Versorgungsleitungen notwendig werden, ist dies rechtzeitig der Stadtwerke Wernigerode GmbH mitzuteilen, damit eine örtliche Abstimmung erfolgen kann. Eine Umverlegung erfolgt zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers bzw. Verursachers. Vor Beginn der Umverlegungsarbeiten kann eine Kostenschätzung erstellt werden.	A 21.6 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
			B 21.6 Keine Änderung der Planung.
	21.7	Bei der Ausführung der Tiefbauarbeiten (auch bei Vorabsehachtung) ist von der ausführenden Firma unbedingt eine Leitungsauskunft bei den Stadtwerken Wernigerode einzuholen.	A 21.7 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
			B 21.7 Keine Änderung der Planung.
	21.8	Es wird darum gebeten, bei der weiteren Planung beteiligt zu werden, um evtl. entstehende Probleme rechtzeitig klären zu können.	A 21.8 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
			B 21.8 Keine Änderung der Planung.
23 Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 20.11.2017	23.1	Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) hat die Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 04.02.2016, AZ: PTI 24, Fachref.PPB 2, Frank Weber, BLP60632224/16, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Das Abwägungsergebnis nimmt die Deutsche Telekom Technik GmbH zur Kenntnis.	A 23.1 Stellungnahme vom 04.02.2016: s. Pkte. 23.2 - 23.6.
			B 23.1 ---

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4(2) BauGB vom 23.10.2017 bis 30.11.2017

Planstand: 29.09.2017

Stand: 27.03.2018 | ST

Schreiben vom 04.02.2016

23.2	Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Telekom, die ein hochmodernes Telekommunikationsnetz bilden, auf diese Linien muss unbedingt Rücksicht genommen werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Lage ist den dem Schreiben beige-fügten Übersichtsplänen zu entnehmen. Detailpläne können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.	A 23.2 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
		B 23.2 Keine Änderung der Planung.
23.3	Liegenschaften und Gebäude werden von der STRABAG Property and Facility Services GmbH Bleichstr. 52, D-60313 Frankfurt am Main verwaltet. Sind Liegenschaften oder Grundstücke der Telekom betroffen, bitte die STRABAG informieren.	A 23.3 Die STRABAG Property and Facility Services GmbH wurde beteiligt (Stellungnahme: s. Pkte. 50.1 ff).
		B 23.3 Keine Änderung der Planung
23.4	Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen werden detaillierte Stellungnahmen abgeben.	A 23.4 Zur Kenntnis genommen.
		B 23.4 ---
23.5	In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen , dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.	A 23.5 Es ist selbstverständlich, dass in Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Telekommunikationslinien vorgesehen werden. Der Hinweis ist zudem nicht flächennutzungsplanrelevant. Die Aufnahme eines Hinweises ist daher nicht erforderlich.
		B 23.5 Keine Änderung der Planung.
23.6	Es wird darum gebeten, der Deutschen Telekom Technik GmbH nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	A 23.6 Die Deutsche Telekom Technik GmbH kann nach Anforderung eine kostenpflichtige Ausfertigung des Planes erhalten.
		B 23.6 Keine Änderung der Planung.

25 Avacon AG, Netzbetrieb West Schreiben vom 14.11.2017	25.1 Grundsätzlich stimmt die Avacon AG, Netzbetrieb West dem Flächennutzungsplan zu.	A 25.1 Zur Kenntnis genommen. B 25.1 ---
	25.2 Die im Plangebiet befindlichen MS/NS-Kabel/Freileitung im Verantwortungsbereich der Avacon AG, Netzbetrieb West, dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit der Avacon AG, Netzbetrieb West abzustimmen. [Der Stellungnahme sind Pläne der Verläufe von Mittel-/Niederspannungsleitungen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes beigegefügt].	A 25.2 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. B 25.2 Keine Änderung der Planung.
	25.3 Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe der Anlagen weist die Avacon AG, Netzbetrieb West auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin.	A 25.3 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. B 25.3 Keine Änderung der Planung.
	25.4 Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bittet die Avacon AG, Netzbetrieb West gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.	A 25.4 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. B 25.4 Keine Änderung der Planung.
26 Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze Schreiben vom 08.11.2017	26.1 Im Rahmen einer ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belang hat sich die Avacon Netz GmbH mit Schreiben vom 27.01.2016 zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geäußert. Die dort erhobenen Forderungen und Hinweise gelten fort.	A 26.1 Stellungnahme vom 27.01.2016: s. Pkte. 26.7 - 26.11

		B 26.1 ---
26.2	Zum vorliegenden Flächennutzungsplan mit Planstand 27.09.2017 wird folgendes hinzugefügt: Die Teilfläche 11 (Gewerbegebiet) wird durch die Gastransportleitung GTL 00000253 (Ahlten -Ausleben) gequert. Hier handelt es sich um eine Gashochdruckleitung DN 500 / MOP 70 bar. Diese Leitung hat einen Schutzstreifen von 10,00 m Breite, je zur Hälfte von Leitungsmitte nach beiden Seiten gemessen.	A 26.2 Die Leitung ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes bereits enthalten. In der Begründung ist in Kap. 6.1.1 „Gashochdruckleitungen“ zudem bereits ein Hinweis auf Schutzstreifen enthalten.
		B 26.2 Keine Änderung der Planung.
26.3	Die Gashochdruckleitung darf nicht überbaut werden. Ebenso ist aus sicherheitstechnischen Gründen eine Überpflanzung nicht zulässig.	A 26.3 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
		B 26.3 Keine Änderung der Planung.
26.4	Des Weiteren ist zu beachten, dass sich im Bereich des Flurstückes 227 – Flur 1 in der Gemarkung Drübeck ein Anodenfeld befindet. Hierbei handelt es sich um ein erdverlegtes Kabel, welches die Gastransportleitung mit in den Boden eingebrachten Fremdstromanoden verbindet und dem kathodischen Korrosionsschutz der Gastransportleitung dient.	A 26.4 (Hinweis: Die Flurstücksbezeichnung wurde geändert. Es handelt sich um das Flurstück 3 der Flur 11.) Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Der Hinweis auf das Anodenfeld wird in die Begründung in Kap. 6.1.1 „Gashochdruckleitungen“ aufgenommen.
		B 26.4 Ergänzung Begründung.
26.5	Südlich der Teilfläche 11 befindet sich die 110-kV-Freileitung Wernigerode-Wasserleben. Diese Leitung berührt die gekennzeichnete Teilfläche 11 nicht.	A 26.5 Zur Kenntnis genommen. Die Freileitung ist im Plan bereits enthalten.
		B 26.5 Keine Änderung der Planung.
26.6	Die Avacon Netz GmbH bittet um weitere Verfahrensbeteiligung.	A 26.6 Sofern die Avacon Netz GmbH von den Änderungen im erneuten Entwurf betroffen ist, erfolgt eine weitere Beteiligung.

Schreiben vom 27.01.2016

		Der Hinweis ist zudem bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
	B 26.6	Keine Änderung der Planung.
26.7	<i>Im Geltungsbereich befindet sich eine 110-kV-Freileitung von Avacon und diverse Gashochdruckleitungen. In der Anlage zum Schreiben gibt es dazu je einen Übersichtsplan. Sofern im Rahmen weiterer Planungen Detailpläne benötigt werden, können diese auf Anfrage von der Avacon AG bezogen werden.</i>	A 26.7 Die Leitungen wurden in der zeichnerischen Darstellung gem. der beigefügten Übersichtspläne bereits angepasst.
	B 26.7	Keine Änderung der Planung.
26.8	<i>Im Kreuzungs- und Näherungsbereich der 110-kV-Leitung sind die Forderungen gemäß DIN EN 50341 zu beachten. Planungen in einem Streifen von 60,00 m Breite, jeweils zur Hälfte von der Leitungsachse nach beiden Seiten gemessen, sind mit der Avacon AG abzustimmen.</i>	A 26.8 Die Schutzstreifen wurden in der zeichnerischen Darstellung bereits ergänzt.
	B 26.8	Keine Änderung der Planung.
26.9	<i>Die Gashochdruckleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Die Schutzstreifenbreiten liegen in der Regel zwischen 4,00 m und 10,00 m, je zur Hälfte von der Trassenmitte nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb der Schutzstreifen sind keine Maßnahmen erlaubt, die den Betrieb und den Bestand der Gastransportleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten.</i>	A 26.9 Ein entsprechender Hinweis wurde in der Begründung in Kap. 6 „Hinweise“ bereits ergänzt.
	B 26.9	Keine Änderung der Planung.
26.10	<i>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit-/Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</i>	A 26.10 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
	B 26.10	Keine Änderung der Planung.

Schreiben vom 27.11.2017

	26.11 Die Avacon AG bittet um Beteiligung bei der weiteren Planung.	A 26.11 s. Pkt. A 26.6.
		B 26.11 s. Pkt. B 26.6.
	26.12 Im Bereich der Neuaufstellung Flächennutzungsplan für die Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg befinden sich Gashochdruck -, Fernmelde - und 110 - kV - Hochspannungsleitungen der Avacon Netz GmbH [Der Stellungnahme sind Pläne der Verläufe von Fernmelde-/Gas-/Hochspannungsleitungen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes beige-fügt].	A 26.12 Die Gashochdruckleitung wurde aus einer dxf-Datei der Avacon übernommen. Die Hochspannungsleitungen wurden anhand von Maststandorten konstruiert. Diese Leitungen sind im Plan enthalten. Aufgrund der neu mitgelieferten Darstellung der 110 kV – Hochspannungsleitung wird die zeichnerische Darstellung überarbeitet. Die Fernmeldeleitung wird nachrichtlich in die zeichnerische Darstellung übernommen. s. auch Pkt. 26.18 B 26.12 Nachrichtliche Anpassung/Ergänzung zeichnerische Darstellung.
	26.13 Hochspannung: Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in der DIN EN 50341 - 2 - 4 (VDE 0210 - 2 - 4) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Die genaue Lage der Hochspannungsfreileitung ist den [der Stellungnahme] beige-fügten Übersichts- und Lageplänen der Sparte Hochspannung zu entnehmen. Planungen innerhalb eines Streifens von 60,00 m Breite, je zur Hälfte von der Leitungsachse nach beiden Seiten gemessen, sind mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.	A 26.13 Die Schutzstreifen sind in der zeichnerischen Darstellung bereits enthalten. B 26.13 ---
	26.14 Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden,	A 26.14 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.

	so sind diese mit der Avacon Netz GmbH im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341 - 1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Beim Betrieb von Freileitungen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSch V Ausgabe 08/2013) werden eingehalten. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden. Einer Unterpflanzung mit Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Leitungsschutzstreifens wird nicht zugestimmt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die 110 - kV - Freileitung mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert ist. Gemäß Dienstbarkeitsbewilligung dürfen leitungsgefährdende Bäume und Sträucher nicht belassen werden.	B 26.14 Keine Änderung der Planung.
	26.15 Gashochdruck: Die Gashochdruckleitungen der Avacon Netz GmbH sind zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW - Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5. 1.4 verlegt. Der Leitungsschutzstreifen umfasst den Trassenbereich der o.g. Gashochdruckleitungen von bis zu 10,0 m, jeweils links und rechts zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.	A 26.15 Entsprechende Hinweise sind in der Begründung in Kap. 6.1.1 „Gashochdruckleitungen“ bereits enthalten.

	Innerhalb des Schutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet.	
	26.16 Die Rohrleitungsabdeckung von einem Meter über Rohrleitungsoberkante ist zu gewährleisten. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Die Gashochdruckleitungen dürfen nicht überpflanzt oder überbaut werden. Planungen im Kreuzungs- u. Näherungsbereich der Leitungen sind Grundsätzlich im Detail mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Falls die Gashochdruckleitungen durch die Maßnahme der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich), ist zu berücksichtigen, dass die Avacon Netz GmbH eine Vorlaufzeit von ca. 9 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen. Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes in Gasleitungsnähe wird darauf hingewiesen, dass laut DVGW - Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" Ziffer 3.1 Leitungstrassen grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten sind. Bei Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungstreifen von ca. 2 Meter links und rechts über den Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.	B 26.15 Keine Änderung der Planung. A 26.16 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.

	Tiefwurzelnende Bäume müssen mindestens ca. 4 - 6 Meter links und rechts von der o.g. Leitung entfernt bleiben.	B 26.16 Keine Änderung der Planung.
	26.17 Die Lage der Gashochdruckleitungen ist den [der Stellungnahme] beigefügten Übersichts- und Lageplänen der Sparte Gashochdruck zu entnehmen.	A 26.17 Die Leitungen sind im Plan bereits enthalten. Sie wurden aus einer dxf-Datei der Avacon übernommen. B 26.17 Keine Änderung der p
	26.18 Fernmelde: Die Lage der Fernmeldekabel ist den [der Stellungnahme] beigefügten Übersichts- und Lageplänen der Sparte Fernmelde zu entnehmen.	A 26.18 Die Fernmeldeleitung wird nachrichtlich in die zeichnerische Darstellung übernommen. s. auch Pkt. 26.12 B 26.18 Nachrichtliche Anpassung/Ergänzung zeichnerische Darstellung.
	26.19 Für Rückfragen steht die Avacon Netz GmbH gerne zur Verfügung. Es wird darum gebeten, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	A 26.19 s. Pkt. A 26.6 . B 26.19 s. Pkt. B 26.6 .
35 Bundesnetzagentur Schreiben vom 03.11.2017	35.1 Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben wird empfohlen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen . Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen: • Art der Planung	A 35.1 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.

	• die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!) • eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) • mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise, hier insbesondere zu Flächennutzungsplänen, sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link zu finden: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung. Sollten noch Fragen offen sein, so steht für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.	B 35.1 Keine Änderung der Planung.
50 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Planung und Rollout Schreiben vom 13.11.2017	50.1 Vom Richtfunk der Deutschen Telekom Technik GmbH verlaufen 2 Richtfunkstrecken im Bereich der Stadt Ilsenburg und 1 Richtfunkstrecke im Bereich Drübeck. Darlingerode ist Richtfunkfrei.	A 50.1 Die Richtfunkstrecken wurden nachrichtlich bereits übernommen. B 50.1 Keine Änderung der Planung.
	50.2 Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen der Deutschen Telekom Technik GmbH leider nicht zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Es wird darum gebeten, die Fa. Ericsson Services GmbH , falls dies nicht schon geschehen ist, in die Anfrage mit einzubeziehen. Die Anfrage ist zu richten an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21	A 50.2 Zur Kenntnis genommen. Die Fa. Ericsson Services GmbH wurde beteiligt (s. Stellungnahme Nr. 52).

	40549 Düsseldorf bauleitplanung@ericsson.com	B 50.2 Keine Änderung der Planung.
51 E-Plus Mobilfunk GmbH Schreiben vom 30.11.2017	51.1 Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen , um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: • es verlaufen drei Richtfunkverbindungen der E-Plus Service GmbH innerhalb des zu untersuchenden Plangebiets. • zur besseren Visualisierung sind der Stellungnahme zwei digitale Bilder, welche den Verlauf der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von E-Plus Service GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zur Telefónica Germany, werden aber in der Belangeliste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. [Es folgt eine Darstellung von Eckdaten/Koordinaten für die Telekommunikationslinien].	A 51.1 Zur Kenntnis genommen. Die Richtfunktrassen und die dazugehörigen Schutzstreifen (30 m beidseitig) werden nachrichtlich in die zeichnerische Darstellung übernommen.
	51.2 Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Zur Veranschaulichung sollen die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe beachtet werden. Geplante Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen	B 51.1 Ergänzung zeichnerische Darstellung. A 51.2 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Der Hinweis auf den Schutzstreifen wird in die Begründung (Kap. 5.3.2 „Richtfunkstrecken“) aufgenommen.

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4(2) BauGB vom 23.10.2017 bis 30.11.2017

Planstand: 29.09.2017

Stand: 27.03.2018 | ST

		daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Dieser Umstand ist bei der weiteren Planung von Windkraftanlagen zu beachten.	
			B 51.2 Ergänzung Begründung.
	51.3	Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.	A 51.3 Die Richtfunkstrecken werden nachrichtlich übernommen. Eine Festsetzung einer Bauhöhenbeschränkung kann im Flächennutzungsplan nicht erfolgen. Ein entsprechender Hinweis ist in Kap. 5.3.2 „Richtfunkstrecken“ in der Begründung jedoch bereits enthalten.
			B 51.3 Ergänzung zeichnerische Darstellung.
52 Ericsson Services GmbH Schreiben vom 15.11.2017	52.1	Bei den ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	A 52.1 ---
			B 52.1 ---
	52.2	Es soll berücksichtigt werden, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Es soll, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in die Anfrage einbezogen werden. Die Anfrage ist zu richten an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelte 2-4 95448 Bayreuth Richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	A 52.2 Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde beteiligt (s. Stellungnahme Nr. 50).
			B 52.2 ---

	52.3 Es wird darum gebeten, von weiteren Anfragen abzusehen .	A 52.3 Eine weitere Beteiligung ist im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen.
		B 52.3 ---
57 Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt Schreiben vom 16.11.2017	57.1 Das Technische Polizeiamt betreibt für das Digitalfunknetz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ein Richtfunknetz , über welches die einzelnen Funkstationen datentechnisch vernetzt sind. An das Digitalfunknetz BOS werden Hochverfügbarkeitsanforderungen gestellt. Für den störungsfreien, sicheren Betrieb der Richtfunkverbindungen ist zwischen den jeweiligen Antennen quasioptische Sicht zu gewährleisten. Das bedeutet, das nachträgliche Hineinbauen von größeren Bauwerken , wie Windkraftanlagen, Schornsteinen oder Industrieanlagen, in eine bestehende Verbindung, kann zu Beeinträchtigungen oder zur vollständigen Unterbrechung der Datenverbindung führen und ist nach Möglichkeit zu verhindern .	A 57.1 Zur Kenntnis genommen.
		B 57.1 ---
	57.2 Im Bereich der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) verläuft ebenfalls eine vom Technischen Polizeiamt Sachsen-Anhalt betriebene Richtfunkverbindung . Aus Gründen der Betriebssicherheit soll jedoch eine Darstellung im Flächennutzungsplan, wie teilweise von anderen Nutzern geschehen, nicht erfolgen .	A 57.2 Der Bitte wird nachgekommen. Die Richtfunkstrecke ist im Flächennutzungsplan nicht dargestellt.
		B 57.2 Keine Änderung der Planung.
	57.3 Dennoch soll an dieser Stelle die Möglichkeit zur Sensibilisierung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde genutzt werden. Insbesondere bei der Genehmigung von größeren Hochbauvorhaben (also von Gebäuden oder Anlagen, deren Bauwerkshöhe 20 Meter übersteigen) ist eine vorherige Anfrage bei der Bundesnetzagentur bezüglich Richtfunknutzung	A 57.3 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Hochbauvorhaben über 20 m sind zzt. nicht vorgesehen.

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4(2) BauGB vom 23.10.2017 bis 30.11.2017

Planstand: 29.09.2017

Stand: 27.03.2018 | ST

	dringend anzuraten: „Sie kann in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts (BauGB) bzw. des Immissionsschutzrechts (BImSchG) einen Beitrag zur Vermeidung von Richtfunkstörungen durch neue hohe Bauwerke (z. B. Windkraftanlagen, Hochhäuser) leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber für den aktuellen Zeitpunkt den anfragenden Stellen mitteilt“ (Quelle: www.bundesnetzagentur.de). Auf dieser Grundlage ist eine Beteiligung des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt bei der Genehmigung entsprechender und das Technische Polizeiamt tangierender Bauvorhaben möglich.	B 57.3 Keine Änderung der Planung.
59 Vodafone GmbH Schreiben vom 07.11.2017	59.1 Die Stellungnahme 0255/2016 der Vodafone GmbH behält weiterhin ihre Gültigkeit.	A 59.1 Stellungnahme vom 12.02.2016: s. Pkte. 59.8 - 59.9. B 59.1 ---
	59.2 In den angefragten Bereichen hat es keine Veränderungen bezüglich Kabelanlagen sowie Richtfunkanlagen/Richtfunkstandorte gegeben.	A 59.2 Zur Kenntnis genommen. B 59.2 ---
	59.3 <i>In den angezeigten Bereichen des Flächennutzungsplanes Stadt Ilsenburg befinden sich Richtfunkstandorte der Vodafone GmbH, siehe [dem Schreiben] beiliegender Übersichtsplan. Bei Bau- maßnahme, insbesondere in Verbindung mit Tief- baumaßnahmen wird darum gebeten, weiterhin die Bauvorhaben der Stadt Ilsenburg (Harz) der Vodafone GmbH vorzulegen bzw. sie zu informieren. Diese Vorgehensweise dient der Vermeidung von Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen an evtl. vorhandenen Anlagen in der Zuständigkeit der Vodafone GmbH.</i>	A 59.3 <i>Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</i>

Seitens der Vodafone GmbH gibt es <i>keine Bedenken</i> oder Einwände hinsichtlich der vorgesehenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Im angegebenen Bereich sind <i>keine Planungen</i> der Vodafone GmbH <i>vorgesehen</i>.	Zur Kenntnis genommen. B 59.3 Keine Änderung der Planung.
59.4 Bei <i>Rückfragen</i> zu Richtfunkanlagen bzw. Standorte sind unter der E-Mail-Adresse richtfunk@vodafone.com zu erhalten.	A 59.4 Zur Kenntnis genommen. B 59.4 ---
59.5 Im angegebenen Bereich sind <i>keine Planungen</i> der Vodafone GmbH <i>vorgesehen</i>.	A 59.5 Zur Kenntnis genommen. B 59.5 ---
59.6 Im <i>Bereich</i> der <i>Deutschen Bahn</i> befinden sich <i>keine Kabelanlagen</i> der <i>Vodafone</i> GmbH. Hinweis: Auskünfte über Vodafone-Kabelanlagen im Bahnbereich erteilt Ihnen die DB Kommunikationstechnik GmbH, Torgauer Straße 233, 04347 Leipzig.	A 59.6 Zur Kenntnis genommen. B 59.6 ---
59.7 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass <i>Umverlegungen bzw. Sicherungen von Vodafone-Anlagen ohne</i> Mitwirkung und <i>Zustimmung</i> durch Vodafone und Beauftragung der erforderlichen Vodafone-Mitwirkungsleistungen <i>unzulässig</i> sind. Eventuelle Beschädigungen, Beeinträchtigungen und Überbauungen an Vodafone-Anlagen und die Folgekosten, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Hinweise ergeben, werden dem Verursacher bzw. Veranlasser der Arbeiten in Rechnung gestellt. Die Baumaßnahme ist der Vodafone GmbH rechtzeitig vor Beginn unter der im Schreiben angegebenen Adresse und unter Angabe des Bearbeitungszeichens anzuzeigen.	A 59.7 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.

Schreiben vom 12.02.2016		B 59.7 Keine Änderung der Planung.
	59.8 In den angezeigten Bereichen des Flächennutzungsplanes Stadt Ilsenburg befinden sich Richtfunkstandorte der Vodafone GmbH, siehe dem Schreiben beiliegender Übersichtsplan. Bei Baumaßnahme, insbesondere in Verbindung mit Tiefbaumaßnahmen wird darum gebeten, weiterhin die Bauvorhaben der Stadt Ilsenburg (Harz) der Vodafone GmbH vorzulegen bzw. sie zu informieren. Diese Vorgehensweise dient der Vermeidung von Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen an evtl. vorhandenen Anlagen in der Zuständigkeit der Vodafone GmbH. Seitens der Vodafone GmbH gibt es keine Bedenken oder Einwände hinsichtlich der vorgesehenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Im angegebenen Bereich sind keine Planungen der Vodafone GmbH vorgesehen.	A 59.8 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Zur Kenntnis genommen.
		B 59.8 Keine Änderung der Planung.
	59.9 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Umverlegungen bzw. Sicherungen von Vodafone-Anlagen ohne Mitwirkung und Zustimmung durch Vodafone und Beauftragung der erforderlichen Vodafone-Mitwirkungsleistungen unzulässig sind. Eventuelle Beschädigungen, Beeinträchtigungen und Überbauungen an Vodafone-Anlagen und die Folgekosten, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Hinweise ergeben, werden dem Verursacher bzw. Veranlasser der Arbeiten in Rechnung gestellt. Die Baumaßnahme ist der Vodafone GmbH rechtzeitig vor Beginn unter der im Schreiben angegebenen Adresse und unter Angabe des Bearbeitungszeichens anzuzeigen.	A 59.9 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.
		B 59.9 Keine Änderung der Planung.

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4(2) BauGB vom 23.10.2017 bis 30.11.2017

Planstand: 29.09.2017

Stand: 27.03.2018 | ST

60 STRABAG Property and Facility Services GmbH Schreiben vom 17.11.2017	60.1 Innerhalb des Plangebietes befindet sich das telekomeigene Grundstück in 38871 Ilsenburg, Apfelweg 7.	A 60.1 Zur Kenntnis genommen.
	60.2 Im Jahr 2016 wurde der STRABAG Property and Facility Services GmbH mitgeteilt, dass das o.g. Telekomgrundstück im nördlichen Bereich Richtung Apfelweg als MI und im südlichen Bereich Richtung Stahlwerk-/Karlstraße als WA dargestellt ist und dass diese Darstellung auch schon im alten Flächennutzungsplan so gegeben war. Für den Bereich des Grundstücks gibt es ebenso einen rechtskräftigen Bebauungsplan mit der MI- und der WA-Ausweisung. Hat sich an dieser Darstellung/Ausweisung für das o.g. Telekomgrundstück durch die aktuelle Benachrichtigung vom 26.10.2017 im FNP etwas geändert oder sind die Ausweisungen gleich geblieben?	A 60.2 Für das Grundstück ist weiterhin im nördlichen Bereich Mischgebiet (MI) und für den südlichen Bereich allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. B 60.2 Keine Änderung der Planung.

Kursiv: Identisch mit Stellungnahme/Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB bzw. frühere Schreiben.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **08** Landesamt für Geologie und Bergwesen
- **11** Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- **12** Stadt Wernigerode
- **15** Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3
- **30** Handwerkskammer Magdeburg
- **34** Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt
- **54** Harzer Schmalspurbahnen GmbH
- **56** LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft

Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz), Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4(2) BauGB vom 23.10.2017 bis 30.11.2017

Planstand: 29.09.2017

Stand: 27.03.2018 | ST

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen:

- **07** Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- **10** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
- **14** Stadt Bad Harzburg
- **18** Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
- **19** Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südost Eigentumsmanagement
- **20** DB Services Immobilien GmbH Immobilienbüro Magdeburg
- **22** Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- **24** Deutsche Telekom AG
- **27** Harz Energie Netz GmbH
- **28** enwi Entsorgungswirtschaft Landkreis Harz AöR
- **29** Industrie- und Handelskammer
- **31** Kreishandwerkerschaft Wernigerode
- **32** Nationalparkverwaltung Harz
- **33** Polizeirevier Harz
- **36** Deutsche Post Bauen GmbH
- **37** Deutscher Wetterdienst
- **38** Evangelisches Pfarramt
- **39** Kirchliches Verwaltungsamt Halberstadt
- **40** Landeskirchenamt Magdeburg
- **41** Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
- **42** BUND Sachsen-Anhalt e.V.
- **43** NABU LV Sachsen-Anhalt e.V.
- ~~**44** Landesverband Sachsen-Anhalt des Bundes für Natur und Umwelt e.V. (ist nicht mehr existent)~~
- **45** Schutzgemeinschaft "Deutscher Wald" e.V.
- **53** EWE Tel GmbH
- **55** Landkreis Harz, Eigenbetrieb Rettungsdienst
- **58** Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- **61** Landesanstalt für Altlastenfreistellung